

Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport |
Postfach 7125 | 24171 Kiel

An den
Vorsitzenden des Finanzausschusses
des Schleswig-Holsteinischen Landtages
Herrn Christian Dirschauer, MdL
Landeshaus
24105 Kiel

Staatssekretär

nachrichtlich:
Frau Präsidentin
des Landesrechnungshofs
Dr. Silke Torp
Berliner Platz 2
24103 Kiel

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 20/6712

10.04.2026

Information des Finanzausschusses über einen Beitritt der Landespolizei zur Nationalen Kooperation POLIZEI ONLINE hinsichtlich der Nutzung und Wartung der Software ‚integriertes Bildungs-Management-System‘

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

mit diesem Schreiben möchte ich Sie darüber in Kenntnis setzen, dass die Ministerin für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport den Leiter des Zentralen IT-Managements der Landespolizei SH beauftragen wird, der Nationalen Kooperation POLIZEI ONLINE (kurz: NaKo) mittels Zeichnung der Kooperationsvereinbarung, vergl. Anlage 1, beizutreten und einen EVB-IT Vertrag mit Dataport für die serverseitige Bereitstellung der Anwendung ‚integriertes Bildungs-Management-System‘ (kurz: iBMS) der NaKo abzuschließen. Der Entwurf des Vertrages ist beigefügt. Das iBMS ermöglicht die zentrale Organisation, Durchführung und Controlling der Aus- und Fortbildung sowie des Einsatztrainings der Landespolizei Schleswig-Holstein für nahezu 9.000 Mitarbeiter.

Aktuell erfolgt die Aufgabenwahrnehmung der jeweiligen Sachbearbeiter, Planer oder Trainer regelmäßig mittels E-Mail. Eine einheitliche Planung und Dokumentation in allen Aufgabenfeldern kann dadurch nicht gewährleistet werden. Im Resultat sind Controlling- und Anpassungsmaßnahmen wesentlich erschwert oder in Teilen unmöglich, wodurch vorhandene Ressourcen nicht effizient genutzt werden. Zusätzlich erfolgt innerhalb der Landespolizei die Umstellung des landesweiten Einsatztrainings, welches sukzessive behördenübergreifend ausgestaltet werden wird. Hintergrund ist die interministeriell abgestimmte Zielplanung, welche fortan weniger Einsatz- und Trainingszentren (ETZ) in der Struktur vorsieht. Es besteht daher der dringende Bedarf an einer IT-Unterstützung für Aus- und Fortbildung sowie Einsatztraining. Die Einführung einer neuen Lösung soll

- eine einheitliche, dezentrale Planung der Einsatz- und Trainingszentren (ETZ) ermöglichen, insbesondere die zielgerichtete Zuweisung zu den neuen Raumschießanlagen,
- die Kapazitäten der Fortbildungen zielgerichtet steuern,
- die Fortbildungsplanung auf Landesebene effizient und einheitlich gestalten,
- die Aufwände im administrativen Bereich reduzieren,
- helfen, den Fortbildungsstau abzubauen,
- Kosten und Reiseaufwand für Präsenzveranstaltungen in der PD AFB Eutin reduzieren,
- neue Fortbildungsbedarfe aller Polizeibeschäftigten zeitnah erheben und
- ein einheitliches und rechtssicheres Controlling, Dokumentations- und Berichtswesen ermöglichen.

Die Zeichnung der Kooperationsvereinbarung soll folgende wesentliche kostenpflichtige Leistungen umfassen:

- die Bereitstellung der Anwendung iBMS in aktueller Version 2.0
- die kooperativen Weiterentwicklungen (Version iBMS 3.0), Wartung und Pflege sowie Überlassung der jeweiligen Softwareversionen

- die kooperative Teilhabe an einem EVB-IT Support-Vertrag für die Anwendung iBMS, vgl. Anlage 4.
- das zentrale Produktmanagement durch die Geschäftsstelle der Nationalen Kooperation

Der Betrieb des Verfahrens iBMS wird im Dataport Rechenzentrum erfolgen, wofür gesonderte Verträge mit Dataport zu schließen sind. Aktuell befindet sich Dataport in der Angebotsausarbeitung.

Kosten:

Für Schleswig-Holstein entstehen mit der Einführung der Anwendung iBMS 2.0 Kosten

- für die Überlassung und Implementierung des iBMS 2.0 in der GBG 5/Polizei,
- für die erste Herstellung der Betriebsbereitschaft sowie den Betrieb im Dataport Rechenzentrum und
- als Kooperationspartner für die Geschäftsstelle der NaKo sowie die Wartung und Weiterentwicklung des iBMS.

Die Überlassungs- und Implementierungskosten werden in 2026 und 2027 fällig. Kosten als Kooperationspartner und die Dataport Betriebskosten für 2026 berechnen sich nach dem Beitrittsdatum¹ sowie die Produktivsetzung² des iBMS im Rechenzentrum. In den Jahren 2027 und 2028 fallen für die Entwicklung der Version iBMS 3.0 höhere Kosten an. Die Berechnung der anteiligen Kosten für SH an der NaKo ist in Anlage 2 gelistet.

Mit dem Beitritt zur Kooperation werden folgende Kosten für Schleswig-Holstein prognostiziert fällig:

- **2026:** **179.000 €**
- **2027:** **396.000 €**
- **2028:** **293.000 €**
- **ab 2029:** **ca. 193.000 €**

Die Haushaltsmittel zur Finanzierung der Vereinbarung sind im IT-Haushalt Einzelplan 14 bei IT-Maßnahme 2487030000 eingeplant. Details können Anlage 3 entnommen werden.

Das ZIT SH hat diese Vorlage inhaltlich mitgezeichnet.

Mit freundlichen Grüßen

1 gerechnet ab Mai 2026

2 prognostiziert im Oktober 2026

Anlagen:

- Anlage 1: Kooperationsvereinbarung samt Anlagen_Entwurf_V4.0
- Anlage 2: Aufschlüsselung der Gesamtkosten der NaKo mit SH
- Anlage 3: Kostenaufstellungen für SH - Dataport und Nako / iBMS
- Anlage 4: 2025-01-02_EVB-IT Servicevertrag ZA 4.1-1001522820-Sr_signed
(derzeitiger EVB-IT-Supportvertrag der NaKo mit der Firma Explicatis)

NATIONALE KOOPERATION

POLIZEI-ONLINE

Kooperationsvereinbarung der Nationalen Kooperation POLIZEI-ONLINE

ENTWURF

Inhaltsübersicht

- 1 Kooperationsvereinbarung der Nationalen Kooperation POLIZEI-ONLINE
- 2 Anlage 1
Geschäftsordnung zur Kooperationsvereinbarung der Nationalen Kooperation POLIZEI-ONLINE
- 3 Anlage 2
Kooperationsgegenstände integriertes Bildungsmanagementsystem iBMS 2.0 und iBMS 3.0 mit optionalen Erweiterungsmodulen
- 4 Anlage 3
Finanzierung der Nationalen Kooperation POLIZEI-ONLINE
- 5 Anlage 4
Beitritt neuer Kooperationsinteressenten der Nationalen Kooperation
- 6 Anlage 5
Verzeichnis aller Kooperationspartner

Präambel

Die fortschreitende Technisierung und Beschleunigung der Arbeitsprozesse sowie die steigenden Anforderungen an Mitarbeitende und Führungskräfte erfordern eine verstärkte Kooperation bisher autonomer Einheiten. Die Innenminister von Bund und Ländern haben sich am 30. November 2016 im Rahmen ihrer Herbstkonferenz auf die Saarbrücker Agenda zur Informationsarchitektur der deutschen Polizei verständigt. Kernziel dieser Agenda ist die Harmonisierung der heterogenen IT-Landschaft der Polizeien von Bund und Ländern als Teil der Inneren Sicherheit.

Vor diesem Hintergrund strebt die IT-Kooperation POLIZEI-ONLINE durch die gemeinsame Entwicklung, Wartung und Pflege ihrer Produkte eine angelegte Harmonisierung unter breiter Beteiligung von Bund und Ländern an.

Die Kooperationspartner vereinbaren eine engere Zusammenarbeit mit dem Ziel, Synergien im Personal- und Technikeinsatz zu nutzen, um Aufgaben im polizeilichen Bildungs- und Wissensmanagement wirtschaftlicher und effektiver zu erfüllen. Dabei sollen IT-Lösungen für Aus- und Fortbildung der Polizei unter Optimierung der zugrundeliegenden Abläufe ressourcenschonend, zeitnah und zielgerichtet allen Partnern zur Verfügung gestellt werden. Erweiterungen der Kooperation bleiben vorbehalten.

Die Kooperation wird unter dem Namen POLIZEI-ONLINE geführt. Die an der Kooperation beteiligten Länder sind in Anlage „Verzeichnis der Kooperationspartner“ dieser Vereinbarung benannt.

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Gegenstand der Kooperation.....	6
§ 2	Organisation.....	6
§ 3	Kosten, Dienstleistung & Verträge.....	6
§ 4	Kooperationsinterne finanzielle Abwicklung.....	7
§ 6	Haftung.....	7
§ 7	Beitritt weiterer Kooperationspartner.....	7
§ 8	Ausscheiden von Vertragspartnern und Kündigung (Titel ändern).....	8
§ 9	Änderungen und Ergänzungen.....	8
§ 10	Salvatorische Klausel.....	8
§ 11	Geltungsdauer.....	9
§ 12	Inkrafttreten.....	9
§ 13	Unterschriften.....	10
Anlage 1 zur Kooperationsvereinbarung Geschäftsordnung.....		18
I. ERSTER Abschnitt.....		19
Aufbauorganisation, Zuständigkeiten und Arbeitsweise.....		19
§ 1	Lenkungsgruppe.....	19
§ 2	Länderkoordinatoren.....	20
§ 3	Geschäftsstelle der Nationalen Kooperation.....	20
II. ZWEITER Abschnitt.....		22
Sonstiges.....		22
§ 1	Beauftragung externer Dienstleister.....	22
§ 2	Abnahmeverfahren.....	22
§ 3	Öffentlichkeitsarbeit.....	22
Organigramm der Nationalen Kooperation POLIZEI-ONLINE.....		23
Anlage 2 zur Kooperationsvereinbarung Kooperationsgegenstände.....		24
1.	Übersicht zu iBMS 2.0.....	25
2.	Kosten iBMS 2.0.....	25
2.1	Kostenverteilung iBMS 2.0.....	25
2.2	Grundbeitrag und Aufwandsvergütung iBMS 2.0.....	26
3.	Rechte iBMS 2.0.....	26
4.	BackOffice-Software.....	28
5.	Neuentwicklung iBMS 3.0.....	28
6.	Kosten iBMS 3.0.....	28
6.1	Kostenverteilung iBMS 3.0.....	28
6.2	Wertermittlung der Anwendung iBMS 3.0.....	29
Anlage 3 zur Kooperationsvereinbarung Finanzierung der Nationalen Kooperation.....		30

1. Allgemeines.....	31
2. Kosten der Geschäftsstelle.....	31
3. Kosten der Kooperationsgegenstände.....	31
3.1 Finanzierungsmodelle.....	32
4. Abrechnung.....	32
5. Beitritts- und Austrittskosten.....	32
Anlage 4 zur Kooperationsvereinbarung Beitritt neuer Kooperationsinteressenten.	34
Anlage 5 zur Kooperationsvereinbarung Verzeichnis aller Kooperationspartner.....	36

ENTWURF

§ 1 Gegenstand der Kooperation

(1) Gegenstand der Kooperation POLIZEI-ONLINE ist die gemeinsame Konzeption, Entwicklung, Nutzung und Pflege von IT-Lösungen im Bereich Bildungs- und Lernmanagement. Dazu gehört auch die gemeinsame Beschaffung dieser IT-Lösungen sowie der Abschluss von Wartungs- und Pflegeverträgen.

(2) Einzelheiten zu den genauen Inhalten, detaillierte Rechte und Pflichten, Zuständigkeiten im Beschaffungsprozess, die Vertragsabwicklung und die Kostenverteilung regeln die Kooperationspartner in den Anlagen zur Kooperationsvereinbarung oder in der Geschäftsordnung. Ein Verzeichnis der Anlagen ist Bestandteil dieser Vereinbarung.

§ 2 Organisation

(1) Die Zusammenarbeit in der Kooperation POLIZEI-ONLINE erfolgt über eine gemeinsame Lenkungsgruppe, Länderkoordinatorinnen und -koordinatoren, eine Geschäftsstelle sowie Arbeitsgruppen.

(2) Jeder Kooperationspartner benennt Ansprechpersonen, die in der Lenkungsgruppe bzw. als Länderkoordinatorinnen bzw. -koordinatoren für die zentrale Steuerung der Kooperation sowie deren Umsetzung im jeweiligen Bundesland verantwortlich sind.

(3) Die Lenkungsgruppe trifft alle grundlegenden Entscheidungen innerhalb der Kooperation – etwa zu neuen Entwicklungen oder wesentlichen Rahmenbedingungen. Sie setzt gemeinsame Arbeitsgruppen ein und entscheidet über deren Auflösung.

(4) Jeder Kooperationspartner ist bei Beschlüssen der Lenkungsgruppe mit einer Stimme vertreten. Die Entscheidungen erfolgen einstimmig. Der Anteil der Stimmrechte ist nicht abhängig vom Anteil der Finanzierung.

(5) Die Abnahme von Entwicklungsleistungen erfolgt grundsätzlich gemeinsam. Die Entscheidung zur Abnahmeerklärung obliegt der einvernehmlichen Entscheidung der jeweiligen Vertretungen der Kooperationspartner. Abweichendes bestimmen die am Kooperationsgegenstand beteiligten Lenkungsgruppenmitglieder im Einzelfall durch Beschluss. Das nähere Verfahren wird in der Geschäftsordnung geregelt.

(6) Die Lenkungsgruppe richtet eine gemeinsam finanzierte Geschäftsstelle ein. Die Geschäftsstelle koordiniert die Prozesse innerhalb der Nationalen Kooperation, sofern die Kooperationspartner im Einzelfall keine abweichenden Regelungen treffen. Die Vertretung der Kooperation im Außenverhältnis obliegt grundsätzlich der Leitung der Geschäftsstelle und erfolgt unter Berücksichtigung der Zielsetzungen der Kooperationsvereinbarung sowie der Vorgaben der Lenkungsgruppe, soweit keine abweichenden Regelungen vereinbart sind.

(7) Die Einzelheiten zu Aufgaben, Zuständigkeiten und Abläufen werden in den Anlagen geregelt.

§ 3 Kosten, Dienstleistung & Verträge

(1) Die Kosten der Kooperation sowie die Vergütung von Dienstleistungen richten sich nach den jeweils gültigen Regelungen dieser Vereinbarung und deren Anlagen.

(2) Leistungen, die von einzelnen Kooperationspartnern erbracht werden, sind grundsätzlich kostenneutral, sofern keine abweichende Vereinbarung getroffen wurde.

- (3) Die Finanzierung der Geschäftsstelle erfolgt gemäß dem von der Lenkungsgruppe beschlossenen Kostenmodell (siehe Anlagen).
- (4) Die Entscheidungen über die Zusammenarbeit mit externen Dienstleistern sowie die Vertragsabwicklung erfolgen gemäß den Anlagen.
- (5) Die Abrechnung der Kosten erfolgt entsprechend der in den Anlagen geregelten Verfahren.

§ 4 Kooperationsinterne finanzielle Abwicklung

- (1) Die Kooperation erstellt einen jährlichen Finanzplan, der die Aufwände für die Kooperationsgegenstände sowie die Betriebskosten der Geschäftsstelle umfasst.
- (2) Unterstützungsleistungen unter den Kooperationspartnern sind grundsätzlich nicht abrechnungsfähig.
- (3) Länderspezifische Betriebs-, Wartungs- und Lizenzkosten obliegen dem jeweiligen Kooperationspartner.
- (4) Für die Kosten- und Aufwandsverteilung gilt der angepasste Königsteiner Schlüssel, auch bei teilweiser Beteiligung; Einzelheiten bestimmen die Anlagen.
- (5) Die Finanzierung des Kooperationsgegenstands kann auf Grundlage gesonderter Finanzierungsvereinbarungen zwischen den jeweiligen Kooperationsländern und der Geschäftsstelle der Nationalen Kooperation POLIZEI-ONLINE erfolgen.
- (6) Entwicklungen, die nicht Kooperationsgegenstand sind, können gegen angemessene Aufwandsvergütung bereitgestellt werden. Die Preisgestaltung obliegt dem entwickelnden Land. Einzelheiten regeln die Anlagen.

§ 5 Haftung

- (1) Kommt es aufgrund von Unterstützungshandlungen eines Kooperationspartners zu Eingriffen in Rechte Dritter, obliegt der Leitung der Geschäftsstelle die Schadensregulierung im Außenverhältnis, unabhängig vom Grad des Verschuldens.
- (2) Bei grober oder einfacher Fahrlässigkeit des handelnden Kooperationspartners haften im Innenverhältnis die Kooperationspartner im Verhältnis ihrer Kostenanteile an den jeweiligen Kooperationsgegenständen. Bei vorsätzlichem Handeln scheidet eine Haftungsverteilung im Innenverhältnis aus. Abweichende Vereinbarungen im Einzelfall bleiben unberührt.
- (3) Soweit im Einzelfall nichts anderes bestimmt, haften die Kooperationspartner untereinander nur für vorsätzlich verursachte Schäden.

§ 6 Beitritt weiterer Kooperationspartner

- (1) Weitere Kooperationspartner können der Vereinbarung vorbehaltlich der Zustimmung der Lenkungsgruppe beitreten. Mit dem Beitritt wird die Kooperationsvereinbarung einschließlich sämtlicher Anlagen in ihrer jeweils geltenden Fassung rechtsverbindlich anerkannt. Der Beitritt erfolgt durch schriftliche Beitrittserklärung gemäß Anlage zur Beitrittserklärung.
- (2) Der Kooperationsbeginn ist grundsätzlich zum 01.01. eines Kalenderjahres anzusetzen. Mit Wirksamwerden des Beitritts erfolgt die Einbeziehung in die Kostenverteilung.

(3) Die Kosten des Kooperationsbeitritts setzen sich zusammen aus einem einmaligen Grundbeitrag bzw. Lizenzgebühren an externe Rechteinhaber sowie einer einmaligen Aufwandsvergütung für die bis zum Beitrittszeitpunkt gemeinsam entwickelten Kooperationsgegenstände. Die Höhe der Aufwandsvergütung wird durch die Lenkungsgruppe festgelegt, überprüft und gegebenenfalls angepasst. Die Kostenstruktur wird in den Anlagen geregelt.

(4) Beigetretene Kooperationspartner werden in einer Anlage zur Kooperationsvereinbarung geführt, die durch die Geschäftsstelle Nationale Kooperation POLIZEI-ONLINE regelmäßig aktualisiert wird.

§ 7 Ausscheiden von Kooperationspartnern

(1) Die Kooperationsvereinbarung kann von jedem Kooperationspartner mit einer Frist von 6 Monaten ohne Angabe von Gründen zum Ende eines Kalenderjahres, frühestens jedoch zum 31. Dezember des dem Beitritt folgenden Kalenderjahres gekündigt werden.

(2) Die Kündigung bedarf der Schriftform gegenüber der Lenkungsgruppe.

(3) Bestehende Vereinbarungen zu einzelnen Kooperationsgegenständen bleiben davon unberührt und müssen aufgrund bestehender vertraglicher Verpflichtungen gesondert gekündigt werden.

(4) Nach Einreichung der schriftlichen Kündigung besteht weder ein Mitbestimmungsrecht noch ein Anrecht auf Übernahme von Weiterentwicklungen der Kooperationsgegenstände.

(5) Dem ausscheidende Kooperationspartner bleibt ein Nutzungsrecht an den bis zur Einreichung der schriftlichen Kündigung entwickelten Kooperationsgegenständen.

(6) Die Rechte zur Nutzung des Quellcodes zur eigenständigen Weiterentwicklung werden dem ausscheidenden Kooperationspartner mit Einreichung der schriftlichen Kündigung entzogen.

(7) Kosten für bereits beschlossene Weiterentwicklungen oder Fehlerbehebungen vor der Einreichung der schriftlichen Kündigung sind von dem ausscheidenden Kooperationspartner in Höhe seines Anteils zu begleichen.

(8) Die Geschäftsstellenkosten sind gemäß des angepassten Königsteiner Schlüssels durch den ausscheidenden Kooperationspartner bis zum Eintritt der Kündigung zu bezahlen.

§ 8 Änderungen und Ergänzungen

(1) Änderungen und Ergänzungen dieser Kooperationsvereinbarung und der Anlagen bedürfen eines Beschlusses der Lenkungsgruppe.

(2) Die Kooperationsvereinbarung bedarf darüber hinaus der Zustimmung der ministeriellen Hausleitungen der Kooperationspartner.

(3) Die Anlagen zu dieser Vereinbarung erlangen mit Beschlussfassung durch die Lenkungsgruppe Gültigkeit; sie bedürfen keiner gesonderten Unterzeichnung.

§ 9 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung ganz oder teilweise ungültig sein oder werden, wird hiervon die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Kooperationspartner verpflichten sich, die ungültigen Bestimmungen durch gültige

Regelungen zu ersetzen, die dem rechtlichen und wirtschaftlichen Inhalt und Sinn der ungültigen Bestimmung weitgehend entsprechen.

Eventuell offenbar werdende Lücken dieser Kooperationsvereinbarung sind durch Regelungen zu schließen, die die Kooperationspartner bei Kenntnis der Lücken im Interesse aller Kooperationspartner nach Treu und Glauben getroffen hätten.

§ 10 Geltungsdauer

Die Kooperationsvereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Kooperationsvereinbarung sowie die zugehörigen Anlagen treten mit Unterzeichnung durch die ministeriellen Hausleitungen der Kooperationspartner in Kraft. Gleichzeitig treten die bisherige Kooperationsvereinbarung, die bisherige Geschäftsordnung sowie darauf gestützte Regelungen außer Kraft.

§ 12 Unterschriften

Für das Land Baden- Württemberg Ministerium für Inneres, Digitalisierung und Migration Baden- Württemberg (Rückmeldung BW ausstehend)	_____
Ort:	Datum:

ENTWURF

Für das Land Berlin Senatsverwaltung für Inneres und Sport Berlin	_____
Ort:	Datum:

ENTWURF

Für das Land Brandenburg
Ministerium des Innern und für
Kommunales des Landes
Brandenburg

Ort:

Datum:

ENTWURF

Für das Land Hessen
Hessisches Ministerium des
Innern, für Sicherheit und
Heimatschutz

Ort:

Datum:

ENTWURF

Für das Land Nordrhein-Westfalen Ministerium des Innern des Landes Nordrhein-Westfalen		_____
Ort:		Datum:

ENTWURF

Für das Land Rheinland-Pfalz
Ministerium des Inneren und für
Sport Rheinland-Pfalz
(Rückmeldung BW ausstehend)

Ort:

_____ Datum:

ENTWURF

Für das Land Saarland Ministerium für Inneres, Bauen und Sport	_____
Ort:	Datum:

ENTWURF

Für den Freistaat Sachsen Sächsisches Staatsministerium des Innern		_____
Ort:		Datum:

ENTWURF

NATIONALE KOOPERATION

POLIZEI-ONLINE

**Anlage 1
zur Kooperationsvereinbarung**

Geschäftsordnung

Auf der Grundlage der Kooperationsvereinbarung POLIZEI-ONLINE vom 18.02.2026 wird folgende Geschäftsordnung vereinbart:

I. ERSTER Abschnitt

Aufbauorganisation, Zuständigkeiten und Arbeitsweise

Die Aufbauorganisation ist dem Organigramm zu entnehmen. Die Zuständigkeiten und Aufgaben werden im Folgenden definiert.

§ 1 Lenkungsgruppe

(1) Die Lenkungsgruppe setzt sich aus je einem Vertreter der Kooperationspartner zusammen.

(2) Die Lenkungsgruppe ist zuständig für

1. die strategische Weiterentwicklung des Kooperationsprojektes, insbesondere
 - a) den Beitritt weiterer Kooperationspartner,
 - b) die Weiterentwicklung der Anwendungsarchitektur,
 - c) die Fortschreibung der Kooperationsgrundlagen.
2. die jährliche Planung und Priorisierung der Vorhaben des Kooperationsprojektes, insbesondere
 - a) die Finanzplanung,
 - b) die Zuweisung des Budgets,
 - c) die Festlegung der Verantwortlichkeiten/Zuständigkeiten.
3. die Überwachung der wesentlichen Ziele, Schritte und Ergebnisse der jeweiligen Vorhaben.
4. die Freigabe abgeschlossener Vorhaben.
5. die anlassbezogene Einrichtung gemeinsamer Projekte.
6. die modulübergreifende Abstimmung in Ressourcen- und Architekturfragen.

(3) Die Lenkungsgruppe trägt die Verantwortung für die Erstellung und Modifikation der Anlagen der Kooperationsvereinbarung.

(4) Sitzungen der Lenkungsgruppe finden mindestens zweimal jährlich statt. Zur Teilnahme sind neben den Mitgliedern auch die Länderkoordinatoren (§ 2 Länderkoordinatoren) sowie anlassbezogen weitere Vertreter der Kooperationspartner zugelassen. Nach Zustimmung aller Partner können zudem auch externe Personen teilnehmen. Die Leitung der Sitzungen obliegt dem Leiter der Geschäftsstelle. Die Mitglieder der Lenkungsgruppe sind dabei gleichberechtigt; ein Vorsitzender wird nicht benannt.

(5) Beschlussfassungen der Lenkungsgruppe erfolgen einvernehmlich und umfassen auch die modulübergreifende Abstimmung in Ressourcen- und Architekturfragen. Jedes Kooperationsland ist bei Beschlüssen der Lenkungsgruppe mit einer Stimme vertreten (dies gilt auch für das Land Berlin mit seinen Vertretern für Polizei und Feuerwehr). Der Anteil der Stimmrechte ist unabhängig vom Anteil der Finanzierung.

Bei Abstimmungen über nicht gemeinsam genutzte Kooperationsgegenstände sind nur diejenigen Länder stimmberechtigt, die an den jeweiligen Kooperationsgegenständen beteiligt sind.

§ 2 Länderkoordinatoren

Die Länderkoordinatoren sind die zentralen Ansprechpartner für POLIZEI-ONLINE in den Kooperationsländern.

Sie sind insbesondere zuständig für

1. die notwendige Koordinierung und Steuerung in den jeweiligen Kooperationsländern sowie,
2. die landesinterne Abstimmung aller Maßnahmen, die im Zusammenhang mit der Umsetzung der von der Lenkungsgruppe beauftragten Vorhaben getroffen werden.

§ 3 Geschäftsstelle der Nationalen Kooperation

(1) Die Geschäftsstelle „Nationale Kooperation“ POLIZEI-ONLINE ist Teil des Landesamts für Ausbildung, Fortbildung und Personalangelegenheiten der Polizei NRW zugeordnet. Sie besteht aus zwei Mitarbeitenden (VZÄ, gehobener Dienst) sowie der Leitung der Geschäftsstelle (höherer Dienst). Die Finanzierung der Geschäftsstelle ist in der Anlage zur Finanzierung der Nationalen Kooperation POLIZEI-ONLINE geregelt.

(2) Die Geschäftsstelle fungiert als zentraler Ansprechpartner für die Kooperationspartner und externe Stellen und übernimmt die Koordination sämtlicher Kooperationsaktivitäten, insbesondere die Zusammenarbeit mit externen Dienstleistern.

Die Geschäftsstelle ist insbesondere zuständig für

1. die Schnittstelle innerhalb der Nationalen Kooperation und zu den externen Dienstleistern hinsichtlich Projekt- und Vertragsmanagement und Weiterentwicklung von Anwendungen,
2. die Koordination von Softwaretests, Abnahmen und die Freigabe neuer Releases,
3. das Erstellen und die Pflege eines Aufgabenkatalogs für die Arbeitsgruppen,
4. das Erstellen der Anlagen zur Kooperationsvereinbarung,
5. das Besprechungsmanagement der Lenkungsgruppe sowie der Arbeits- und Unterarbeitsgruppen.,
6. die Teilnahme an allen Besprechungen der vorgenannten Gremien,
7. das Fertigen der Besprechungsprotokolle,
8. die Vorbereitung von Beschlussvorlagen und Überwachung der Umsetzung von Beschlüssen,
9. Koordination der Umsetzung der Beschlüsse der Lenkungsgruppe
10. das Anforderungsmanagement und die Qualitätssicherung,
11. die Vorbereitung, Überwachung und Durchführung von Ausschreibungen einschließlich des Erstellens von Lastenheften in Abstimmung mit der jeweiligen Vergabestelle,
12. das Erstellen und Verwalten einer Gesamtanforderungsliste,
13. die Klärung von Rechtsfragen in enger Abstimmung mit Juristen,
14. das Erstellen eines Haushalts- und Finanzplanes,
15. die Budgetverwaltung und das Budgetcontrolling incl. regelmäßiger Berichterstattung,
16. das Erstellen eines jährlichen Rechenschaftsberichts über die Kosten und Aufwände der Geschäftsstelle,
17. das Erstellen von Konzeptionen,
18. die Administration, Pflege und Optimierung der TeamSite und des Ticketsystems,

19. die Terminüberwachung,
20. die umfassende Dokumentation und Aktenführung nach Aktenplan.

§ 4 Arbeitsgruppen

(1) Auf Beschluss der Lenkungsgruppe werden Arbeitsgruppen eingerichtet und aufgelöst. Ihnen gehören grundsätzlich Vertreter aller Kooperationspartner sowie im Bedarfsfall externe Dienstleister an.

(2) Die Arbeitsgruppen sind zuständig für

1. die Erstellung von Fachkonzepten einschließlich der Budget-, Struktur- und Meilensteinpläne für beauftragte Vorhaben,
2. die Vorbereitung und Durchführung von Test- und Prüfverfahren,
3. die Abnahme der vorgelegten Ergebnisse,
4. die Berichterstattung an die Länderkoordinatoren,
5. die Erarbeitung von Leitlinien und Standards (z.B.: in der Software-Entwicklung),
6. die Qualitätssicherung.
7. weitere Aufgaben auf besondere Weisung der Lenkungsgruppe

II. ZWEITER Abschnitt

Sonstiges

§ 1 Beauftragung externer Dienstleister

(1) Über die Beauftragung externer Dienstleister zur Umsetzung gemeinsamer Vorhaben entscheidet die Lenkungsgruppe. Die Zusammenarbeit mit externen Dienstleistern erfolgt grundsätzlich durch die Geschäftsstelle der Nationalen Kooperation POLIZEI-ONLINE.

(2) Hat die Lenkungsgruppe über die Beauftragung eines externen Dienstleisters entschieden und erhöhen sich die geplanten Aufwände für diesen Auftrag um maximal 5 PT (Personentage), so kann die Geschäftsstelle nach Prüfung der Erforderlichkeit eigenständig die Erhöhung der PT genehmigen. Die Gründe für die erforderlichen Mehraufwände sind zu dokumentieren.

Die Genehmigungsberechtigung der Geschäftsstelle ist pro Geschäftsjahr auftragsübergreifend auf maximal 15 PT begrenzt.

§ 2 Abnahmeverfahren

(1) Die Abnahme von Entwicklungsleistungen erfolgt grundsätzlich gemeinsam. Die Entscheidung zur Abnahmeerklärung obliegt der einvernehmlichen Entscheidung der jeweiligen Vertretungen der Kooperationspartner.

Dabei müssen in den Arbeitsgruppen sowie bei Abnahmeverfahren alle an den Kooperationsgegenständen beteiligten Bundesländer in der jeweiligen Arbeitsebene vertreten sein. Im Abnahmeverfahren wird jeder einzelne Fehler mit Mehrheitsbeschluss in die entsprechende Fehlerklasse eingestuft.

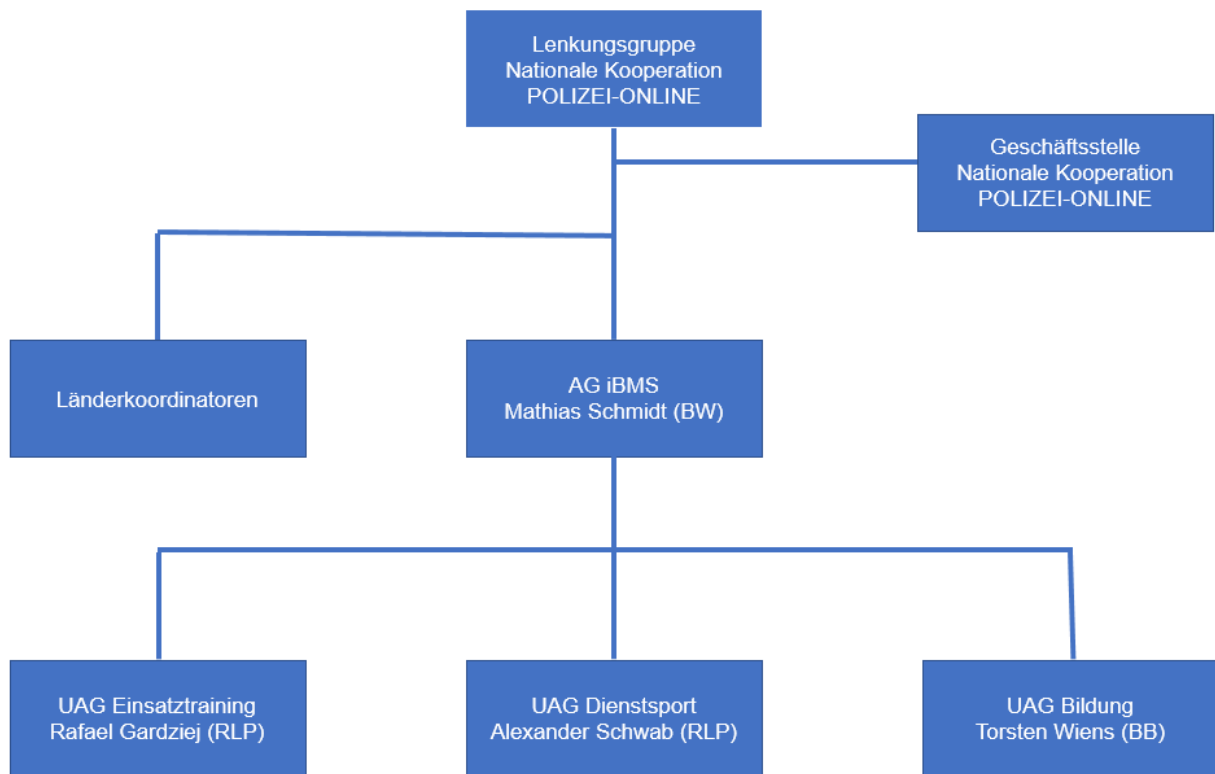
(2) Strittige Aspekte sind für die Lenkungsgruppe differenziert darzustellen. Bei Abnahmeverfahren ist bereits bei der Vergabe exakt zu definieren, ab welcher Fehlerzahl pro Fehlerklasse eine Abnahme nicht mehr erteilt werden kann.

(3) Jeder Vertreter eines Bundeslandes in der Lenkungsgruppe ist für die landesinterne Abstimmung verantwortlich.

§ 3 Öffentlichkeitsarbeit

Über die Art und Weise der kooperationsbezogenen Öffentlichkeitsarbeit entscheidet die Lenkungsgruppe.

Organigramm der Nationalen Kooperation POLIZEI-ONLINE



ENTWURF

NATIONALE KOOPERATION

POLIZEI-ONLINE

Anlage 2

zur Kooperationsvereinbarung

Kooperationsgegenstände

des integrierten Bildungsmanagementsystems

(iBMS 2.0 und iBMS 3.0)

mit optionalen Erweiterungsmodulen

1. Übersicht zu iBMS 2.0

In der nachfolgenden Übersicht wird der länderspezifische Erwerb des integrierten Bildungsmanagementsystems (iBMS 2.0) mit den optionalen Erweiterungsmodulen und Schnittstellen dargestellt.

	iBMS ¹	ET	Schnittstelle BKE	Schnittstelle BackOffice-System
BB	√	√		√
BE	√	√		√
BW	√	√		√
HE	√	√		
NRW	√	√		√
RLP	√	√	√	BIKAS (zukünftig HMS neu)
SL	√	√		BIKAS
SN	√	√		√

2. Kosten iBMS 2.0

Die Kooperationspartner stellen für die gemeinsame Pflege und Wartung des „Integrierten Bildungs- und Lernmanagementsystems (iBMS 2.0)“ mit optionalen Erweiterungsmodulen ein Budget in Höhe von maximal brutto 59.500,00 €² auf der Grundlage des angepassten Königsteiner Schlüssels (Ziffer 2.1) zur Verfügung.

Die Festlegung von weitergehendem gemeinsamem Finanzierungsbedarf erfolgt auf Beschluss der Lenkungsgruppe und steht unter dem Vorbehalt der tatsächlichen haushaltsrechtlichen Bereitstellung in den Ländern. Grundsätzlich bedürfen Weiterentwicklungen einer konkreten Vorhabenplanung, eine pauschale Reservierung von Budgets ist nicht möglich.

2.1 Kostenverteilung iBMS 2.0

Die Kosten für die gemeinsame Pflege, Wartung und Weiterentwicklung der Anwendung iBMS 2.0 tragen die Kooperationspartner anteilig nach dem aktuell gültigen angepassten Königsteiner Schlüssel³

Kooperationspartner	aKös 2020
Baden-Württemberg	21,64098016727000 %
Berlin	8,57512806425934 %
Brandenburg	4,96337629292634 %
Hessen	12,21469551803120 %
Nordrhein-Westfalen	34,56086176842450 %
Rheinland-Pfalz	7,92880504355867 %
Saarland	1,95796352930391 %
Sachsen	8,15818961622602 %

¹ Inklusive Dienstsport und Schnittstelle Moodle.

² Gemäß Beschluss der 56. Lenkungsgruppensitzung

³ Grundlage für die derzeit aktuelle Berechnung der Sätze bildet der angepasste KöS aus dem Jahr 2020

Werden Entwicklungen nicht von allen Kooperationspartnern gemeinsam vorgenommen, kann auf Beschluss der beteiligten Länder eine hiervon abweichende gesonderte Kostenregelung vereinbart werden.

2.2 Grundbeitrag und Aufwandsvergütung iBMS 2.0

Die Kosten des Kooperationsbeitritts setzen sich zusammen aus einem einmaligen Grundbeitrag bzw. Lizenzgebühren an externe Rechteinhaber sowie einer einmaligen Aufwandsvergütung für bis zum Beitrittszeitpunkt gemeinsam entwickelte Module. Die Höhe der Aufwandsvergütung wird durch die Lenkungsgruppe festgelegt, überprüft und gegebenenfalls angepasst.

Die Lenkungsgruppe setzt zum Ende eines jeden Kalenderjahres den Wert des Kooperationsgegenstandes iBMS 2.0 für das Folgejahr fest. Grundlage bildet der zuletzt festgesetzte Wert, der einer jährlichen Wertminderung in Höhe von 10 % unterliegt. Hinzuzurechnen sind die im laufenden Jahr angefallenen Aufwendungen für den Kooperationsgegenstand iBMS 2.0. Die Berechnung erfolgt auf Basis der ursprünglichen Produktkosten sowie der seither entstandenen Folgekosten.

Kooperationsmitglieder oder neu hinzukommende Mitglieder, die den Kooperationsgegenstand iBMS 2.0 erwerben, müssen hierfür an die T-Systems International GmbH eine Lizenzgebühr entrichten. Die zu entrichtende Lizenzgebühr erfährt ab dem 1. Januar 2020 pro Kalenderjahr eine Wertminderung in Höhe von 10 % des ursprünglichen Lizenzbetrags.

Daher wird durch die Nationale Kooperation für iBMS 2.0 keine weitere Aufwandsentschädigung erhoben.

3. Rechte iBMS 2.0

Die Rechte ergeben sich aus der am 11.12.2015 zwischen dem Land Baden-Württemberg und der Deutschen Telekom AG und der T-Systems International GmbH geschlossenen Vergleichsvereinbarung:

(1) Rechte für bisherige Kooperationsmitglieder bei Verbleib in der Nationalen Kooperation POLIZEI-ONLINE:

a. Mit dem 1. Januar 2020 gehen folgende Rechte an die zu diesem Zeitpunkt am Kooperationsgegenstand iBMS beteiligten Mitglieder⁴ der Nationalen Kooperation über: Die Kooperationspartner sind auch einzeln berechtigt, iBMS 2.0 für den eigenen Gebrauch zeitlich unbefristet und örtlich unbeschränkt, unwiderruflich und unentgeltlich zu nutzen. Dies umfasst auch das dauerhafte, unbeschränkte, unwiderrufliche und übertragbare Recht zur Überarbeitung, Pflege und Fortentwicklung der Arbeitsergebnisse für diesen Zweck sowie das Recht zur Unterlizenzierung für nichtgewerbliche Zwecke. Die TSY händigt den Kooperationspartnern zum 31. Dezember 2019 die aktuelle Version des Quellcodes sowie die Dokumentation im Sinne der EVB-IT Erstellungs-AGB in der Fassung vom 8. Juli 2013 aus.

⁴ Land Baden-Württemberg, Land Berlin, Land Brandenburg, Land Hessen, Land Rheinland-Pfalz, Land Saarland, Land Nordrhein-Westfalen, Freistaat Sachsen

- b. Die bestehenden Rechte der TSY ändern sich dabei nicht.
- c. Die Nationale Kooperation POLIZEI-ONLINE bezog von TSY für die Zeit vom 1. Januar 2016 bis 31. Dezember 2019 Wartungs- und Pflegeleistungen im Rahmen eines Supportvertrags in Höhe von jährlich 102.816 € (86.400,00 € netto).
- d. Die Nationale Kooperation POLIZEI-ONLINE hat mit TSY für die Zeit vom 1. Januar 2016 bis 31. Dezember 2019 einen Rahmenvertrag (EVB-IT Erstellung) für die Weiterentwicklung von iBMS 2.0 abgeschlossen, der keine Abnahmeverpflichtung enthält.
- (2) Rechte für bisherige Kooperationsmitglieder bei Austritt aus der Nationalen Kooperation POLIZEI-ONLINE vor dem 1. Januar 2020:
- a. Sofern das austretende Mitglied keine Rechte nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 a verlangt, hat das austretende Mitglied mit dem Zeitpunkt des Ausscheidens weiterhin ein einfaches, für nichtgewerbliche Zwecke unterlizenzierbares, zeitlich und örtlich unbegrenztes, nicht ausschließliches Nutzungsrecht an iBMS 2.0 zum eigenen Gebrauch zum Stand des Zeitpunkts des Austritts aus der Nationalen Kooperation POLIZEI-ONLINE. Der Kostenanteil im Supportvertrag verringert sich anteilig um fünf Projektstage pro Jahr für das neu hinzukommende Mitglied.
- b. Sofern das austretende Mitglied Rechte nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 a verlangt, entsteht für das austretende Mitglied eine Zahlungsverpflichtung gegenüber TSY für iBMS 2.0 in der jeweils aktuellen Version in Höhe von 150.000 € (126.050,42 € netto) oder iBMS 1.0 in Höhe von 75.000 € (63.025,21 € netto). Der Kostenanteil im Supportvertrag für die Nationale Kooperation verringert sich anteilig um fünf Projektstage pro Jahr für das ausscheidende Mitglied zum nächsten Kalenderjahr ab Zeitpunkt des Ausscheidens.
- (3) Rechte für hinzukommende Kooperationsmitglieder der Nationalen Kooperation POLIZEI-ONLINE:
- a. Für das neu hinzukommende Mitglied entsteht eine Zahlungsverpflichtung für die Lizenzgebühr an iBMS 2.0 in der jeweils aktuellen Version in Höhe von 180.000 € (151.260,50 € netto) an TSY. Der Kostenanteil im Supportvertrag der Nationalen Kooperation erhöht sich anteilig um fünf Projektstage pro Jahr für das neu hinzukommende Mitglied. Das neu hinzukommende Land erhält die Rechte nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 a.
- (4) Verkauf des Kooperationsgegenstandes im Bereich der öffentlichen Verwaltung außerhalb der Nationalen Kooperation POLIZEI-ONLINE.
- a. Die kommerziellen Nutzungsrechte für das Kernsystem von iBMS 2.0 liegen allein bei TSY.
- b. An Weiterentwicklungen des Kernsystems von iBMS 2.0 zwischen dem 1. Januar 2016 und dem bis zum 31. Dezember 2019 erhält TSY ein zeitlich unbefristetes und örtlich unbeschränktes, unwiderrufliches und unentgeltliches Nutzungsrecht. Dies umfasst auch das dauerhafte, unbeschränkte, unwiderrufliche und übertragbare Recht zur Überarbeitung, Pflege und Fortentwicklung sowie das kommerzielle Verwertungsrecht für gewerbliche Zwecke.
- c. Die ausschließlichen Nutzungsrechte für das Modul Einsatztraining verbleiben allein bei der Nationalen Kooperation POLIZEI-ONLINE.
- (5) Die Weiterentwicklungsverpflichtung von TSY bezüglich iBMS 2.0 endete am 31. Dezember 2019.
- (6) TSY leistet an Baden-Württemberg als Vertreter für die Nationale Kooperation für die Nichtrealisierung der Entwicklung der Schnittstelle Befragung im LS 57 eine einmalige

Zahlung in Höhe von 31.800,99 € (26.723,52 € netto). In der Folge werden diese Gelder an die am Kooperationsgegenstand beteiligten Länder nach angepasstem Königsteiner Schlüssel verteilt.

Das Nutzungsrecht ist grundsätzlich auf den Bereich der Polizei beschränkt. Im Fall von Berlin ist das Nutzungsrecht auf den Bereich der Polizei und der Feuerwehr beschränkt.

Ab dem 1. Januar 2020 gelten die im EVB-IT Erstellungsvertrag iBMS⁵ geregelten Nutzungsrechte.

4. BackOffice-Software

Das iBMS verfügt derzeit über eine Schnittstelle zu den BackOffice-Systemen ANTRAGO, BIKAS und HMS neu, die einen bidirektionalen Datenaustausch und -abgleich ermöglichen und als Kooperationsgegenstand betrachtet werden.

5. Neuentwicklung iBMS 3.0

Die Nationale Kooperation POLIZEI-ONLINE beabsichtigt im Bereich des polizeilichen Bildungs- und Wissensmanagement die Neuentwicklung der Anwendung iBMS 3.0. Hierbei sollen konkret die bestehenden und etablierten Funktionalitäten und Workflows der Anwendung iBMS 2.0 in eine neue weiterentwickelte Anwendung, basierend auf den aktuellsten technologischen und rechtlichen Standards, transferiert werden. Gleichzeitig sollen die bestehenden Funktionalitäten um die Umsetzung der Anforderungen der Barrierefreiheit gemäß BITV 2.0, die Umsetzung aktuellster datenschutzrechtlicher Bestimmungen und die zeitgemäßen Anforderungen für das ortsunabhängige und mobile Arbeiten ergänzt werden.

6. Kosten iBMS 3.0

Die Kosten der Neuentwicklung iBMS 3.0 werden auf der Grundlage des angepassten Königsteiner Schlüssels (Ziffer 6.1) durch die Kooperationspartner bereitgestellt.

6.1 Kostenverteilung iBMS 3.0

(1) Die Kosten für die Neuentwicklung iBMS 3.0 mit anschließender gemeinsamer Pflege und Wartung der Anwendung tragen die Kooperationspartner anteilig nach dem aktuell gültigen angepassten Königsteiner Schlüssel:

Kooperationspartner	aKoS 2020
Baden-Württemberg	21,64098016727000 %
Berlin	8,57512806425934 %
Brandenburg	4,96337629292634 %
Hessen	12,21469551803120 %
Nordrhein-Westfalen	34,56086176842450 %
Rheinland-Pfalz	7,92880504355867 %
Saarland	1,95796352930391 %
Sachsen	8,15818961622602 %

(2) Die Finanzierung des Kooperationsgegenstands iBMS 3.0 kann auf Grundlage gesonderter Finanzierungsvereinbarungen zwischen den jeweiligen Kooperationsländern und der Geschäftsstelle der Nationalen Kooperation POLIZEI-ONLINE erfolgen.

6.2 Wertermittlung der Anwendung iBMS 3.0

Die Lenkungsgruppe setzt zum Ende eines jeden Kalenderjahres den Wert des Kooperationsgegenstandes iBMS 3.0 für das Folgejahr fest. Grundlage bildet der zuletzt festgesetzte Wert, der einer jährlichen Wertminderung in Höhe von 10 % unterliegt. Hinzuzurechnen sind die im laufenden Jahr angefallenen Aufwendungen für den Kooperationsgegenstand iBMS 3.0. Die Berechnung erfolgt auf Basis der ursprünglichen Produktkosten sowie der seither entstandenen Folgekosten.

ENTWURF

NATIONALE KOOPERATION

POLIZEI-ONLINE

Anlage 3 zur Kooperationsvereinbarung

Finanzierung der Nationalen Kooperation POLIZEI-ONLINE

1. Allgemeines

Die Kooperationspartner erstellen jährlich einen Finanzplan, der die Aufwände für die Kooperationsgegenstände sowie die Betriebskosten der Geschäftsstelle umfasst.

2. Kosten der Geschäftsstelle

(1) Nach der Kooperationsvereinbarung wird gemäß Beschluss der Lenkungsgruppe für die Nationale Kooperation eine Geschäftsstelle eingerichtet und gemeinsam finanziert.

(2) Für die Finanzierung der Aufgabenerfüllung in der Geschäftsstelle werden, in Abhängigkeit zu der tatsächlichen Stellenbesetzung durch Polizeivollzugsbedienstete, Verwaltungsbeamten/-beamtinnen oder Tarifbeschäftigte, die Kosten für die VZÄ, nach den zum 01.01. eines jeden Jahres gültigen Verrechnungssätzen des gehobenen Dienstes, ausgewiesen und erstattet. Die Ausprägung der Stellenbesetzung liegt in Hoheit des die Geschäftsstelle stellenden Landes. Erhöhungen der zugebilligten Personalkosten können durch die Lenkungsgruppe beschlossen werden.

(3) Hinzukommen die tatsächlich angefallenen Reisekosten bis zum von der Lenkungsgruppe festgelegten Maximalbetrag.

Beispiel Personalkosten*:

Personal	Gesamtkosten/ pro Jahr
2 MA (A11/ EG 11) *	159.435,62 €

*gemäß Personalkostenübersicht für den Einzelplan 03 IM NRW für das Jahr 2026

Betrag/€	BB	BE	BW	HE	NRW	RLP	SL	SN
Sockel	3.985,89	3.985,89	3.985,89	3.985,89	3.985,89	3.985,89	3.985,89	3.985,89
IBMS	6.330,71	10.937,45	27.602,75	15.579,66	44.081,86	10.113,07	2.497,35	10.405,65
Gesamt	10.344,81	14.878,27	31.354,81	19.594,45	48.218,87	14.098,65	6.500,75	14.442,01

(4) Sachkosten für Büroräume, Ausstattung und Büromaterial werden von dem die Geschäftsstelle stellenden Land übernommen und nicht in Rechnung gestellt.

(5) Für Querschnittsaufgaben wird ein Sockelbetrag von 20% der vereinbarten Kosten festgelegt, der zu gleichen Teilen auf die Anzahl der Kooperationsmitglieder verteilt wird. Die restlichen 80% werden auf die Nutzer der Kooperationsgegenstände zugeordnet.

3. Kosten der Kooperationsgegenstände

(1) Für die Verteilung von Kosten und Aufwandsentschädigungen innerhalb der Kooperation wird generell das Modell des angepassten Königsteiner Schlüssels vereinbart.

(2) Die Kosten für die einzelnen Kooperationsgegenstände verteilen sich dabei nur auf die am Kooperationsgegenstand beteiligten Partner.

Aktuelle Verrechnungssätze gemäß der Grundlage des angepassten KöS aus dem Jahr 2020:

Kooperationspartner	aKöS 2020
Baden-Württemberg	21,64098016727000 %
Berlin	8,57512806425934 %
Brandenburg	4,96337629292634 %
Hessen	12,21469551803120 %
Nordrhein-Westfalen	34,56086176842450 %
Rheinland-Pfalz	7,92880504355867 %
Saarland	1,95796352930391 %
Sachsen	8,15818961622602 %

3.1 Finanzierungsmodelle

- (1) Die grundsätzliche Verteilung der Kosten basiert auf dem aktuell gültigen angepassten Königsteiner Schlüssel und unter der Annahme der vollständigen Ausschöpfung des Reisekostenbudgets.
- (2) Die Finanzierung des Kooperationsgegenstands kann auf Grundlage gesonderter Finanzierungsvereinbarungen zwischen den jeweiligen Kooperationsländern und der Geschäftsstelle der Nationalen Kooperation POLIZEI-ONLINE erfolgen.

4. Jährliches Budget

Mit Beschluss der 56 Lenkungsgruppensitzung vom 06.11.2025 wird das Budget für Weiterentwicklungen und Fehlerbehebungen an den Kooperationsgegenständen von insgesamt brutto 595.000,00 € festgelegt.

5. Abrechnung

- (1) Die Geschäftsstelle erstellt einen jährlichen Rechenschaftsbericht, in dem die Aufwände für die Kooperationsgegenstände abgebildet werden. Nach Ablauf des jeweiligen Haushaltsjahres prüft die Lenkungsgruppe den Rechenschaftsbericht und passt die Verteilung gegebenenfalls an.
- (2) Da das Land der stellenden Geschäftsstelle in Vorleistung geht, werden sämtliche Kosten der Geschäftsstelle regelmäßig anteilig in Rechnung gestellt, um diese noch im jeweils aktuellen Haushaltsjahr dem Haushalt zuführen zu können. Im letzten Quartal erfolgt die Rechnungsstellung bis Ende November.

6. Beitritts- und Austrittskosten

- (1) Die Kosten des Kooperationsbeitritts beinhalten eine einmalige Aufwandsvergütung für die bis zum Beitrittszeitpunkt entstandenen Kosten der gemeinsam entwickelten Anwendung. Die Höhe der Aufwandsvergütung wird durch die Lenkungsgruppe festgelegt, überprüft und gegebenenfalls angepasst.
- (2) Die Lenkungsgruppe setzt zum Ende eines jeden Kalenderjahres den Wert des Kooperationsgegenstandes für das Folgejahr fest. Grundlage bildet der zuletzt festgesetzte Wert, der einer jährlichen Wertminderung in Höhe von 10 % unterliegt.

Hinzuzurechnen sind die im laufenden Jahr angefallenen Aufwendungen für den Kooperationsgegenstand. Die Berechnung erfolgt auf Basis der ursprünglichen Produktkosten sowie der seither entstandenen Folgekosten.

(3) Die Kosten für bereits beschlossene Weiterentwicklungen oder Fehlerbehebungen vor der Einreichung der schriftlichen Kündigung sind von dem ausscheidenden Kooperationspartner gemäß seines Königsteiner Schlüssel zu begleichen.

Die Geschäftsstellenkosten sind gemäß des angepassten Königsteiner Schlüssels durch den ausscheidenden Kooperationspartner bis zum Eintritt der Kündigung zu bezahlen.

ENTWURF

NATIONALE KOOPERATION

POLIZEI-ONLINE

Anlage 4 zur Kooperationsvereinbarung

Beitritt neuer Kooperationsinteressenten

Beitrittserklärung

zur Kooperationsvereinbarung

Hiermit erklärt das beitretende Mitglied _____ seinen Beitritt zu der oben genannten Kooperationsvereinbarung über das Kooperationsprojekt POLIZEI-ONLINE.

Das Land verpflichtet sich zur Übernahme aller Rechte und Pflichten aus dieser Kooperationsvereinbarung und erkennt diese in ihrer jeweils gültigen Fassung als verbindlich an.

Es besteht Kenntnis, dass der Beitritt der Zustimmung der Lenkungsgruppe der Kooperation POLIZEI-ONLINE bedarf.

Für das beitretende Mitglied _____

Vertreten durch _____

Ort, Datum

Unterschrift

NATIONALE KOOPERATION

POLIZEI-ONLINE

Anlage 5
zur Kooperationsvereinbarung

Verzeichnis
aller Kooperationspartner

Verzeichnis aller Kooperationspartner

Kooperationspartner	Vertreten durch
1. Baden-Württemberg <i>(Rückmeldung ausstehend)</i>	Ministerium für Inneres, Digitalisierung und Migration Baden-Württemberg
2. Berlin	Senatsverwaltung für Inneres und Sport Berlin
3. Brandenburg	Ministerium des Innern und für Kommunales des Landes Brandenburg
4. Hessen	Hessisches Ministerium des Innern, für Sicherheit und Heimatschutz
5. Nordrhein-Westfalen	Ministerium des Innern des Landes Nordrhein-Westfalen
7. Rheinland-Pfalz <i>(Rückmeldung ausstehend)</i>	Ministerium des Inneren und für Sport Rheinland-Pfalz
7. Saarland	Ministerium für Inneres, Bauen und Sport
8. Sachsen	Sächsisches Staatsministerium des Innern

Aufschlüsselung der Gesamtkosten für die Kooperationspartner gemäß aKoS 2020																
Kooperationspartner	aKoS 2020	Wertung und Pflege IBMS 2.0 89.500,00 € pro Jahr	Gesamtkosten (brutto) Neuentwicklung IBMS 3.0 5.750.000,00 €	Kosten IBMS 2.0 und IBMS 3.0 für das Jahr 2026			Kosten IBMS 2.0 und IBMS 3.0 für das Jahr 2027			Kosten IBMS 2.0 und IBMS 3.0 für das Jahr 2028			Reisekosten Geschäftsstelle	Gesamtkosten 2026	Gesamtkosten 2027	Gesamtkosten 2028
				595.000,00 €	121.936,36 €	546.510,55 €	2.666.750,00 €	2.666.750,00 €	2.666.750,00 €	20 % (Sockelbetrag)	80% (Restkosten)	4.600,00 €				
Baden-Württemberg	20,49 %	12.103,64 €	1.178.376,55 €	121.936,36 €	546.510,55 €	546.510,55 €	3.543,01 €	3.543,01 €	26.138,16 €	942,70 €	152.581,23 €	577.135,42 €	577.135,42 €	577.135,42 €	577.135,42 €	
Berlin	6,12 %	4.831,67 €	466.325,70 €	48.316,66 €	216.552,02 €	216.552,02 €	3.543,01 €	3.543,01 €	10.357,51 €	373,54 €	62.590,72 €	230.826,08 €	230.826,08 €	230.826,08 €	230.826,08 €	
Brennberg	4,70 %	2.796,62 €	270.261,61 €	27.966,20 €	135.742,64 €	135.742,64 €	3.543,01 €	3.543,01 €	5.895,04 €	216,21 €	37.720,46 €	135.096,99 €	135.096,99 €	135.096,99 €	135.096,99 €	
Hessen	11,57 %	6.882,38 €	665.104,38 €	66.823,44 €	308.463,85 €	308.463,85 €	3.543,01 €	3.543,01 €	14.753,58 €	532,08 €	87.652,92 €	327.292,52 €	327.292,52 €	327.292,52 €	327.292,52 €	
Nordrhein-Westfalen	32,73 %	19.473,36 €	1.881.679,13 €	194.733,88 €	872.782,81 €	872.782,81 €	3.543,01 €	3.543,01 €	41.744,50 €	1.505,50 €	244.526,59 €	919.575,83 €	919.575,83 €	919.575,83 €	919.575,83 €	
Rheinland-Pfalz	7,51 %	4.467,49 €	431.732,66 €	44.674,94 €	200.220,10 €	200.220,10 €	3.543,01 €	3.543,01 €	9.576,84 €	345,39 €	58.140,19 €	215.695,34 €	215.695,34 €	215.695,34 €	215.695,34 €	
Saarland	1,85 %	1.103,22 €	106.613,39 €	11.032,17 €	49.445,44 €	49.445,44 €	3.543,01 €	3.543,01 €	2.364,94 €	86,28 €	17.025,41 €	55.438,69 €	55.438,69 €	55.438,69 €	55.438,69 €	
Sachsen	7,73 %	4.596,74 €	444.222,92 €	45.967,41 €	206.022,86 €	206.022,86 €	3.543,01 €	3.543,01 €	9.853,91 €	356,38 €	59.719,71 €	219.775,16 €	219.775,16 €	219.775,16 €	219.775,16 €	
Schleswig-Holstein	5,30 %	3.154,88 €	304.883,85 €	31.548,83 €	141.389,73 €	141.389,73 €	3.543,01 €	3.543,01 €	6.763,04 €	243,91 €	42.088,79 €	151.949,89 €	151.949,89 €	151.949,89 €	151.949,89 €	
Gesamt	100,00 %	89.500,00 €	5.750.000,00 €	595.000,00 €	2.666.750,00 €	2.666.750,00 €	31.887,12 €	31.887,12 €	127.648,50 €	4.600,00 €	759.035,62 €	2.830.785,62 €	2.830.785,62 €	2.830.785,62 €	2.830.785,62 €	

Erläuterungen:
Die aufgeführten Kosten für die Jahre 2026, 2027 und 2028 beinhalten die Kosten für den Supportvertrag IBMS 2.0 mit dem 30.06.2026 (gemäß Beschluss der 56. Lenkungsgruppenarbeit).

Die Personalkosten der Geschäftsstelle ergeben sich aus der Personalkostenübersicht für den Einzelplan 03 IM für das Jahr 2026 (2 Mitarbeitende & EG 11)

Polizeidirektion für Aus- und Fortbildung und die Bereitschafts-
polizei Schleswig-Holstein | Hubertushöhe | 23701 Eutin

Sachbereich 21 – IuK- und Medienzentrum

ZITPOL

Ihr Zeichen: /
Ihre Nachricht vom: /
Mein Zeichen: 2101
Meine Nachricht vom: /

PHK Frank Weber
frank.weber@polizei.landsh.de
Telefon: 04521 81 - 12101

23.04.2026

**Anlage 1: Kostenaufstellung Dataport und NaKo / iBMS für die Jahre 2026 bis 2028
sowie einer Prognose ab 2029**

Für Schleswig-Holstein entstehen für die Bereitstellung der Aus- und Fortbildungsplattform und der Einführung der Anwendung iBMS Kosten für die Überlassung Software, für die Implementierung der Anwendung im Dataport Rechenzentrum sowie jährliche Kosten für die Wartung und Weiterentwicklung des iBMS und für den Betrieb im Dataport Rechenzentrum.

Die Kosten für den Betrieb des Verfahrens iBMS im Dataport Rechenzentrum sind einer ersten Preisinformation entnommen. Die Betriebskosten werden im Rahmen des EHDB abschließend vertraglich vereinbart.

Die von der Nationalen Kooperation geplanten Kosten für die Entwicklung der Version iBMS 3.0 sind in den Jahren 2027 und 2028 eingeflossen.

Für 2029 werden die laufenden Kosten für die NaKo analog der Werte für 2026 prognostiziert.

Kosten in 2026:

- 1.) ITWeb115602V Überlassungs- und Implementierungskosten iBMS 2.0
- einmalige Lizenzkosten T-Systems 54.000 €

- Softwareanpassung, Datenmigrationen (maximal)	50.000 €
2.) Kosten Dataport	
- ITWeb115603V Erste Herstellung der Betriebsbereitschaft	29.000 €
- ITWeb113498V iBMS Betriebskosten Dataport (ab Oktober: 3/12 von 140t €)	35.000 €
3.) ITWeb115604V Laufende Kosten der NaKo:	
- Geschäftsstellenkosten Juli-September ¹ (3/12 von 11t €)	ca. 3.000 €
- Wartung, Neuentwicklung Juli-September (3/12 von 32t €)	ca. 8.000 €
Summe:	179.000 €

Kosten in 2027:

1.) TWeb115602V Überlassungs- und Implementierungskosten iBMS 2.0	
- iBMS 2.0 gemäß ermittelten Wert der Software (Rechnungsstellung Q1/2027)	73.000 €
- Softwareanpassung, Datenmigrationen (ca.)	30.000 €
2.) ITWeb113498V Kosten Dataport Rechenzentrum	
- iBMS Betriebskosten Dataport	140.000 €
3.) ITWeb115604V Laufende Kosten der NaKo:	
- Geschäftsstellenkosten	11.000 €
- Wartung iBMS 2.0 und Weiterentwicklung zu iBMS 3.0	142.000 €
Summe:	396.000 €

Kosten in 2028:

1.) ITWeb113498V Kosten Dataport Rechenzentrum	
- iBMS Betriebskosten Dataport	140.000 €
3.) ITWeb115604V Laufende Kosten der NaKo:	

1 Die Abrechnung erfolgt quartalsweise. Q4 wird im ersten Quartal des Folgejahres abgerechnet.

- Geschäftsstellenkosten	11.000 €
- Wartung iBMS 2.0 und Weiterentwicklung zu iBMS 3.0	142.000 €

Summe: 293.000 €

Kosten ab 2029:

Ab 2029 werden die nachfolgend prognostizierten Kosten anfallen. Dabei können die zukünftigen Kosten für die Wartung des iBMS 3.0 erst mit der Bereitstellung der neuen Anwendung konkret beziffert werden. Es werden vergleichbare Kosten wie derzeit für den Support für das iBMS 2.0 erwartet. Diese liegen aktuell bei 42t €.

1.) ITWeb113498V Kosten Dataport Rechenzentrum	
- Betriebskosten	140.000 €
3.) ITWeb115604V Laufende Kosten der NaKo:	
- Geschäftsstellenkosten	11.000 €
- Wartung iBMS 3.0	ca. 42.000 €

Summe: 193.000 €

gez. Frank Weber
Leiter V. Sachbereich 21

Vertragsnummer/Kennung Auftraggeber _____

Vertragsnummer/Kennung Auftragnehmer _____

Vertrag über IT-Serviceleistungen**Inhaltsangabe**

1	Gegenstand und Bestandteile des Vertrages.....	4
1.1	Vertragsgegenstand	4
1.2	Vertragsbestandteile	5
2	Überblick über die vereinbarten Leistungen.....	5
3	Beschreibung und Standort(e) des vertragsgegenständlichen IT-Systems und der Systemumgebung*	6
3.1	Beschreibung des IT-Systems und seiner Systemumgebung*	6
3.2	Standort(e) und Zugänglichkeit des IT-Systems	7
4	Beginn / Dauer / Kündigung der Serviceleistungen.....	7
4.1	Beginn / Dauer der Serviceleistungen	7
4.2	Kündigung von Serviceleistungen.....	7
5	Vergütung	8
5.1	Vergütung für die Serviceleistungen	8
5.2	Vergütung für Ersatzgegenstände*.....	8
5.3	Fälligkeit und Zahlung.....	9
5.4	Rechnungsadresse.....	9
5.5	Preisanpassung.....	9
6	Servicezeiten* für die Serviceleistungen	10
7	Ticketsystem*.....	10
8	Testsystem des IT-Systems.....	10
8.1	Im Testsystem zu erbringende Serviceleistungen	10
8.2	Bereitstellung und Spezifikation des Testsystems	10
8.3	Verantwortung für Aktualität des Testsystems.....	10
9	Ersatzgegenstände*.....	11
9.1	Vergütung von Ersatzgegenständen*	11
9.2	Vorhalten von Ersatzgegenständen*	11
10	Art und Umfang der Serviceleistungen.....	12
10.1	Bestandsaufnahme.....	12
10.1.1	Leistungsumfang	12
10.1.2	Leistungszeit	12
10.1.3	Vergütung.....	12
10.2	Wiederherstellung der Betriebsbereitschaft* des IT-Systems.....	12
10.2.1	Leistungsumfang	12
10.2.2	Kenntniserlangung von Störungen*.....	13
10.2.3	Reaktions- und Erledigungszeiten*	13
10.2.4	Vergütung.....	14
10.3	Aufrechterhaltung der Betriebsbereitschaft des IT-Systems (vorbeugende Maßnahmen).....	14
10.3.1	Leistungsumfang	14
10.3.2	Vergütung.....	15
10.4	Überlassung neuer Programmstände*.....	15
10.4.1	Überlassung neuer Programmstände* der Standardsoftware*	15
10.4.2	Überlassung neuer Programmstände* der Individualsoftware*	16
10.4.3	Bereitstellung zu überlassender Programmstände*	16

Vertragsnummer/Kennung Auftraggeber _____

Vertragsnummer/Kennung Auftragnehmer _____

10.4.4	Installation*, Customizing* und Integration* beigestellter Programmstände*	16
10.4.5	Vergütung	17
10.5	Hotline	17
10.5.1	Umfang der Leistung	17
10.5.2	Vergütung	18
10.6	Rufbereitschaft	18
10.6.1	Leistungen und Leistungsort im Rahmen der Rufbereitschaft	18
10.6.2	Reaktions- und Erledigungszeiten*	19
10.6.3	Vergütung	19
10.7	Vor Ort-Service, regelmäßige Anwesenheit beim Auftraggeber	20
10.7.1	Art und Umfang der Leistung, Ort und Zeiten der Leistung	20
10.7.2	Vergütung	20
10.8	Lizenzmanagement	20
10.8.1	Leistungsumfang	20
10.8.2	Vergütung	21
10.9	Abwicklung von Ansprüchen des Auftraggebers gegen Dritte	21
10.9.1	Art und Umfang der Leistung, Ort und Zeiten der Leistung	21
10.9.2	Vergütung	22
10.10	Datensicherungsservices	22
10.10.1	Art und Umfang der Leistung	22
10.10.2	Vergütung	23
10.11	Besondere Serviceleistungen in Bezug auf Systemkomponenten*	23
10.11.1	Ab- und Wiederaufbau von Systemkomponenten* bei deren Verlagerung	23
10.11.2	Modifikation von Systemkomponenten*	23
10.11.3	Einrichten von neuen oder ausgewechselten Systemkomponenten*	23
10.11.4	Vergütung	24
10.12	Schulung	25
10.12.1	Art und Umfang der Schulungen	25
10.12.2	Schulungsunterlagen	25
10.13	Sonstige Serviceleistungen	25
11	Nutzungsrechte	26
11.1	Rechteeinräumung durch den Auftraggeber (siehe Ziffer 5.1 EVB-IT Service-AGB)	26
11.1.1	Beschreibung der bestehenden Nutzungsrechte des Auftraggebers	26
11.1.2	Vereinbarungen zur Übergabe von Quellcodes* und/oder Werkzeugen* durch den Auftraggeber	26
11.2	Rechteeinräumung durch den Auftragnehmer (siehe Ziffer 5.2 EVB-IT Service-AGB)	26
11.2.1	Nutzungsrechte an vorbestehenden Teilen*	26
11.2.2	Werkzeuge*	27
12	Dokumentation	27
13	Ergänzende Vereinbarungen bei Vergütung nach Aufwand	27
13.1	Vereinbarung der Preiskategorien bei Vergütung nach Aufwand	27
13.2	Zeiten der Leistungserbringung bei Vergütung nach Aufwand	27
13.2.1	Während der Geschäftszeiten an Werktagen (außer an Samstagen und Feiertagen am Erfüllungsort)	27
13.2.2	Außerhalb der Geschäftszeiten an Werktagen (außer an Samstagen und Feiertagen am Erfüllungsort)	28
13.2.3	Während sonstiger Zeiten	28
13.3	Abweichende Regelungen für die Bestimmung und Vergütung von Personentagesätzen	28
13.4	Reisekosten/Nebenkosten*/Reisezeiten	28

Vertragsnummer/Kennung Auftraggeber _____

Vertragsnummer/Kennung Auftragnehmer _____

13.5	Besondere Bestimmungen zur Vergütung nach Aufwand	28
14	Mitwirkung des Auftraggebers	28
15	Abnahme von Serviceleistungen	29
15.1	Gegenstand der Abnahme.....	29
15.2	Erklärung der Betriebsbereitschaft* und der Abnahme im Testsystem.....	29
15.3	Testdaten.....	29
15.4	Dauer der Funktionsprüfung	29
15.5	Weitere Regelungen	29
16	Mängelhaftung (Gewährleistung)	29
17	Haftungsregelungen	30
17.1	Haftungsobergrenze bei leicht fahrlässiger Pflichtverletzung	30
17.2	Haftung für entgangenen Gewinn	30
18	Vertragsstrafen.....	30
18.1	Nichteinhaltung von vereinbarten Reaktionszeiten*.....	30
18.2	Nichteinhaltung von vereinbarten Erledigungszeiten*.....	31
19	Vertragliche Ansprechpartner.....	31
20	Schlüsselpositionen.....	31
21	Weitere Regelungen.....	32
21.1	Besondere Anforderungen an Mitarbeiter des Auftragnehmers.....	32
21.2	Allgemeine Sicherheitsanforderungen	32
21.3	Kopier- oder Nutzungssperre*	32
21.4	Mitteilungspflicht bezüglich der zur Vertragserfüllung eingesetzten Werkzeuge*	32
21.5	Entsorgung von ausgetauschten Gegenständen (ergänzend zu Ziffer 8 EVB-IT Service)	32
21.6	Regelungen zu Quellcodes*	33
21.6.1	Übergabe des Quellcodes*.....	33
21.6.2	Hinterlegung des Quellcodes*	33
21.7	Haftpflichtversicherung	33
21.8	Teleservice*	33
21.9	Datenschutz, Geheimhaltung und Sicherheit.....	33
21.10	Behandlung von Änderungsverlangen (Change Requests).....	33
21.11	Schlichtungsverfahren	33
22	Sonstige Vereinbarungen	34

Vertragsnummer/Kennung Auftraggeber _____

Vertragsnummer/Kennung Auftragnehmer _____

Vertrag über IT-Serviceleistungen

Zwischen

dem Land Nordrhein-Westfalen, vertreten durch das Landesamt für Zentrale Polizeiliche Dienste NRW, Schifferstraße 10, 47059 Duisburg, dieses vertreten durch den Direktor des LZPD NRW, ebenda stellvertretend für die Nationale Kooperation POLIZEI-ONLINE

Vertragsnummer/Kennung Auftraggeber: _____

— im Folgenden „Auftraggeber“ genannt —

Und

der Explicatis GmbH, Max-Planck-Str. 6-8, 50858 Köln, vertreten durch die Geschäftsführer Dr. Sascha Dahl und Rene Keller, ebenda

Vertragsnummer/Kennung Auftragnehmer: _____

— im Folgenden „Auftragnehmer“ genannt —

wird folgender Vertrag geschlossen:

1 Gegenstand und Bestandteile des Vertrages**1.1 Vertragsgegenstand**

Gegenstand des Vertrages sind Serviceleistungen für das beschriebene IT-System und dessen mögliche Erweiterungen. Gegenstand dieses Vertrages sind interimistisch zu erbringende Serviceleistungen für das, vom Auftragnehmer entwickelte und in den Anlagen unter 1.2.1 beschriebene, IT-System mit der Bezeichnung „integriertes Bildungs-Management-System“ (im Folgenden kurz als „iBMS“ bezeichnet) in dessen aktueller Versionierung sowie potentielle Erweiterungen von „iBMS“.

Das vom Auftragnehmer entwickelte „iBMS“ wird im Rahmen der Länderkooperation „POLIZEI ONLINE“ betrieben.

Die Nationale Kooperation „POLIZEI ONLINE“ besteht zum Zeitpunkt der Zuschlagserteilung aus den 8 Polizeien der Bundesländer Baden-Württemberg, Berlin, Brandenburg, Hessen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Saarland und Sachsen sowie der Berliner Feuerwehr (gemeinsam als „Mitglieder“ bezeichnet).

Die in diesem Vertrag zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer vereinbarten Serviceleistungen werden von sämtlichen Mitgliedern der Nationalen Kooperation „POLIZEI ONLINE“ in Anspruch genommen.

Der Auftraggeber weist den Auftragnehmer in diesem Sachzusammenhang darauf hin, dass die Nationale Kooperation „POLIZEI ONLINE“ fortwährend um neue Mitglieder, die im Zeitpunkt der Zuschlagserteilung noch nicht Mitglieder der Nationalen Kooperation „POLIZEI ONLINE“ sind ergänzt wird.

Der Auftragnehmer schuldet die Erbringung der Serviceleistung nach dem individuellen Bedarf eines jeden einzelnen

Vertragsnummer/Kennung Auftraggeber _____

Vertragsnummer/Kennung Auftragnehmer _____

Mitgliederes bezogen auf das von diesem eingesetzte IT-System „iBMS“ in der derzeitigen Versionierung. Die Leistungen werden entsprechend der Stundenverrechnungssätze des Auftragnehmers in dessen Angebot, diesem Vertrag als Anlage Nr. 1 vergütet.

1.2 Vertragsbestandteile

Es gelten nacheinander als Vertragsbestandteile:

1.2.1 dieser Vertragstext bestehend aus den Seiten 1 bis 36 und den folgenden Anlagen:

Anlagen zum EVB-IT Servicevertrag			
Anlage Nr.	Bezeichnung	Datum/Version	Anzahl Seiten
1	2	3	4
1	Angebot des Auftragnehmers	16.04.2024	
2	iBMS 2.0 Rollenmatrix		
3	Nachtragsvereinbarung 2019-11V-14-2	26.07.2023	2
4	Auftragsverarbeitungsvereinbarungen der Kooperationsmitglieder		

Es gelten die Anlagen in folgender Rangfolge _____.

1.2.2 die Ergänzenden Vertragsbedingungen für IT Service (EVB-IT Service-AGB) in der bei Versand der Vergabeunterlagen geltenden Fassung einschließlich der Muster 1 bis 4

1.2.3 die Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen (VOL/B) in der bei Versand der Vergabeunterlagen geltenden Fassung.

Die EVB-IT Service-AGB stehen unter www.cio.bund.de und die VOL/B unter www.bmwi.de zur Einsichtnahme bereit. Soweit vorformulierte Regelungen in den hier referenzierten Dokumenten des Auftragnehmers bzw. den sonstigen vom Auftragnehmer beigefügten Anlagen zu diesem Vertrag Regelungen in den EVB-IT Service-AGB widersprechen, sind sie ausgeschlossen, soweit nicht eine anderweitige Vereinbarung in den EVB-IT Service-AGB zugelassen ist. Eine Einbeziehung von Lizenzbedingungen an Standardsoftware* erfolgt ausschließlich hinsichtlich der Nutzungsrechtsregelungen, unabhängig davon, ob und in welcher Rangfolge diese als Anlage in Tabelle aus Nummer 1.2.1 aufgelistet werden.

Weitere Geschäftsbedingungen sind ausgeschlossen, soweit in diesem Vertrag nichts anderes vereinbart ist.

2 Überblick über die vereinbarten Leistungen

2.1 Die im Rahmen dieser Kooperation benötigten Leistungen werden bei Bedarf aus diesem EVB-IT Servicevertrag abgerufen. Die Kooperationspartner verpflichten sich mindestens 600 Stunden im Rahmen der Laufzeit dieses EVB-IT Servicevertrags abzunehmen. Dieser EVB-IT Servicevertrag endet, sobald der Höchstwert von 215.000 Euro netto erreicht wurde, ohne dass es einer Kündigung des Auftraggebers bedarf.

Die im Rahmen dieses Stundenkontingents zu erbringenden Leistungen können u.a. folgende Inhalte aufweisen:

Bestandsaufnahme

Vertragsnummer/Kennung Auftraggeber _____

Vertragsnummer/Kennung Auftragnehmer _____

- Wiederherstellung der Betriebsbereitschaft* der Software iBMS 2.0 (Störungsbeseitigung)
- Aufrechterhaltung der Betriebsbereitschaft* der Software iBMS 2.0 (vorbeugende Maßnahmen)
- Überlassung neuer Programmstände*
- Hotline
- Rufbereitschaft
- Vor Ort-Service
- Lizenzmanagement
- Mängelhaftungs-, Garantie- und Servicevertragsabwicklung
- Datensicherungsservices
- Besondere Serviceleistungen in Bezug auf Systemkomponenten*
 - Ab- und Wiederaufbau von Systemkomponenten*
 - Modifikation von Systemkomponenten*
 - Einrichten von neuen oder ausgewechselten Systemkomponenten*
- Schulung
- Sonstige Serviceleistungen: Pflege des IT-Systems iBMS 2.0 in dessen aktueller Versionierung.

Der exakte Umfang der sonstigen Leistungen des Auftragnehmers im Zusammenhang mit der notwendigen Leistungserbringung im Verfahren iBMS 2.0 wird per jeweiligem Einzelabrufen zwischen den jeweiligen Mitgliedern und dem Auftragnehmer festgelegt. Dem Auftraggeber wird das einseitige Optionsrecht eingeräumt, maximal 4 weitere Bundesländer, als neue Mitglieder, in diesen Vertrag einzubeziehen.

Der Auftraggeber erklärt den Beitritt des jeweils beitretenden neuen Mitgliedes ggü. dem Auftragnehmer, wenn die vorausgehenden Planungen der Mitglieder abgeschlossen sind.

3 Beschreibung und Standort(e) des vertragsgegenständlichen IT-Systems iBMS 2.0 und der Systemumgebung*

3.1 Beschreibung des IT-Systems und seiner Systemumgebung*

- Das vertragsgegenständliche IT-System, die dazu vorhandene Dokumentation und seine Systemumgebung* sind dem Auftragnehmer hinsichtlich sämtlicher Mitglieder bekannt. Soweit neue Mitglieder beitreten, wird der Auftraggeber diesen die Dokumentation und Systemumgebung mitteilen.
- Das vertragsgegenständliche IT-System ist das System des Vertrages _____ (Vertragsbezeichnung) (im Folgenden „Projektvertrag“ genannt) mit dem Auftragnehmer vom _____, Vertragsnummer _____ einschließlich aller dort vereinbarten Beistellungen, soweit bezüglich dieser nachfolgend nicht etwas anderes vereinbart ist.
 - Das IT-System umfasst nur die folgenden im Projektvertrag vereinbarten Beistellungen: _____
 - oder
 - Das IT-System umfasst keine der im Projektvertrag vereinbarten Beistellungen.
 - Das IT-System weist die folgenden Modifikationen und Erweiterungen auf: _____.

Die Systemumgebung*

- ergibt sich ebenfalls aus o.g. Projektvertrag.
- hat sich ggü. der Beschreibung aus o.g. Projektvertrag geändert. Die Änderungen ergeben sich aus Anlage _____.
- ergibt sich aus Anlage _____.
- Der Auftragnehmer hatte ausgiebig Gelegenheit, im Zeitraum vom / am _____ das vertragsgegenständliche IT-System und die Systemumgebung* zu besichtigen.

iBMS 2.0 besteht aus:

 - Produktivsystem,
 - Testsystem,
 - Schulungssystem,

Vertragsnummer/Kennung Auftraggeber _____

Vertragsnummer/Kennung Auftragnehmer _____

- weiteren Systeme, die dem Auftragnehmer bekannt sind oder bei Neubeitritt eines weiteren Kooperationsmitgliedes dem Auftraggeber bekannt gegeben werden.

3.2 Standort(e) und Zugänglichkeit des IT-Systems

- Das vertragsgegenständliche IT-System befindet sich an folgendem Standort (Liegenschaft): _____.
- Das vertragsgegenständliche IT-System verteilt sich wie folgt auf folgende Standorte (Liegenschaften): _____.

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Systemkomponente(n)*	Standort (Liegenschaft)
1	2	3

- Das vertragsgegenständliche IT-System verteilt sich gemäß Anlage Nr. _____ auf die dort genannten Standorte.
- Die Zugänglichkeit des vertragsgegenständlichen IT-Systems ist dem Auftragnehmer bekannt. Sollten weitere Kooperationsmitglieder hinzutreten, wird diesen der jeweilige Standort bekannt gegeben.

4 Beginn / Dauer / Kündigung der Serviceleistungen

4.1 Beginn / Dauer der Serviceleistungen

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die vereinbarten Serviceleistungen beginnend mit

- dem Tag nach der Erfüllung (Systemlieferung/Abnahme) des Projektvertrages gemäß Nummer 3.1
- folgendem Datum: Erreichen des Höchstwertes in Höhe von 120.000 Euro der Nachtragsvereinbarung 2019-11V-14-2
- zu den in Anlage Nr. _____ vereinbartem/n Zeitpunkt(en)

jeweils

- unbefristet,
- mindestens jedoch für die Dauer von mindestens _____ Monaten (Mindestvertragsdauer)
- für die Dauer von _____ Monaten
- bis zur abschließenden Entscheidung über das Nachfolgesystem iBMS 3.0 und des dafür oder für die Weiterentwicklung von iBMS 2.0 erforderlichen Vergabeverfahrens.

Die Maximallaufzeit dieses EVB-IT Servicevertrages beträgt, zur interimistischen Leistungsdeckung, 1 Jahr (12 Monate) seit dem in Ziff. 4.1 dieses EVB-IT Servicevertrages definierten Zeitpunktes. Der Vertrag kann einmalig um bis zu 6 Monate verlängert werden, wenn es zu weiteren Verzögerungen bei der Ausschreibung kommt. Die diesbezügliche Option muss 3 Monate vor Ablauf des Vertragsjahres in Textform ausgeübt werden.

Anschließend endet dieser Vertrag, ohne dass es einer Kündigung des Auftraggebers bedarf.

Mit Erreichen des Höchstwertes von 215.000 EUR netto oder im Falle, dass der Auftragnehmer den Zuschlag im Rahmen des Auftrages im folgenden Vergabeverfahren erhält, je nachdem welches Ereignis zuerst eintritt, endet dieser Vertrag bereits vor Ablauf der Maximallaufzeit von 1 Jahr bzw. 1,5 Jahren.

zu erbringen.

4.2 Kündigung von Serviceleistungen

- Abweichend von Ziffer 21.1 EVB-IT Service-AGB beträgt die Kündigungsfrist _____ Monat(e) zum Ablauf eines _____ (hier z.B. Kalendermonat/Kalendervierteljahr/Kalenderjahr eintragen).
- Ergänzend zu Ziffer 21.1 EVB-IT Service-AGB ist der Auftraggeber für die Serviceleistungen gemäß Nummern _____ zur Teilkündigung berechtigt.
- Abweichend von Ziffer 21.1 EVB-IT Service-AGB beträgt die Frist für Teilkündigungen _____ Monat(e) zum Ablauf eines _____ (hier z.B. Kalendermonat/Kalendervierteljahr/Kalenderjahr eintragen).

Vertragsnummer/Kennung Auftraggeber _____

Vertragsnummer/Kennung Auftragnehmer _____

- Abweichend von Ziffer 21.1 EVB-IT Service-AGB ergibt sich die Frist für Teilkündigungen aus Anlage Nr. _____.
- Abweichend von Ziffer 21.2 EVB-IT Service-AGB ergeben sich die Ansprüche des Auftragnehmers bei einer Kündigung gemäß Ziffer 21.2 EVB-IT Service-AGB (dauerhafte Außerbetriebnahme von Systemkomponenten*) aus Anlage Nr. _____.
- Abweichend von Ziffer 21.2 EVB-IT Service-AGB wird bei vereinbarter fester Laufzeit ein Sonderkündigungsrecht gem. Anlage Nr. _____ vereinbart.

5 Vergütung

5.1 Vergütung für die Serviceleistungen

- Der Pauschal festpreis für die Serviceleistungen (Servicepauschale) beträgt monatlich _____ Euro.
- Für den Zeitraum bis zum _____ wird eine abweichende monatliche Servicepauschale in Höhe von _____ Euro vereinbart.
- oder
- Für den Zeitraum bis zum Ablauf der Verjährungsfrist der Sachmängelansprüche für Systemkomponenten* aus dem in Nummer 3.1 bezeichneten Projektvertrag wird eine abweichende monatliche Servicepauschale in Höhe von _____ Euro vereinbart.
- Der Pauschal festpreis für die Serviceleistungen (Servicepauschale) bei fester Laufzeit beträgt einmalig _____ Euro.
- Ausgenommen von der jeweiligen Servicepauschale sind einzelne Leistungen, die gesondert nach Aufwand vergütet und in diesem Vertrag gesondert ausgewiesen werden.
- Dabei sind für einzelne Leistungen Obergrenzen vereinbart.
- Die Vergütung erfolgt hinsichtlich der in Ziff. 13 bezeichneten Leistungen nach Aufwand, siehe Ziffer 13 dieses Vertrages.

5.2 Vergütung für Ersatzgegenstände*

- Ersatzgegenstände* (Ersatzsystemkomponenten*, Ersatzteile*, Verschleißteile* und Verbrauchsmaterialien*) werden nicht gesondert vergütet.
- Ersatzgegenstände* werden gemäß Nummer 9.1 vergütet.

Vertragsnummer/Kennung Auftraggeber _____

Vertragsnummer/Kennung Auftragnehmer _____

5.3 Fälligkeit und Zahlung

Die Zahlung ist fällig

- monatlich nachträglich bis zum 15. eines jeden Monats)
- quartalsweise bis zum 15. des zweiten Monats des laufenden Quartals
- jährlich bis zum _____ des laufenden Jahres
- einmalig zum _____
- gemäß Anlage Nr. _____

und

- abweichend von Ziffer 13.6 EVB-IT Service-AGB nicht 30 Tage sondern _____ Tage nach Zugang einer Rechnung zu zahlen.

- Vergütungen nach Aufwand und für Ersatzgegenstände* sind abweichend von Ziffern 13.6 der EVB-IT Service-AGB _____ Tage nach Zugang einer prüffähigen Rechnung zu zahlen.

5.4 Rechnungsadresse

- Rechnungen sind an folgende Anschrift zu richten:
Landesamt für Zentrale Polizeiliche Dienste NRW
ZA 4.2
Schifferstr. 10, 47059 Duisburg
oder digital an TDZA42Rech.LZPD@polizei.nrw.de (cc an dez52gnk.LAFP@polizei.nrw.de)
- Die Rechnungsanschrift ergibt sich aus Anlage Nr. _____.

5.5 Preisanpassung

- Es wird eine Preisanpassung vereinbart:
 - gemäß Ziffer 13.7 EVB-IT-Service-AGB:
 - für die monatliche Servicepauschale gemäß Nummer 5.1.
 - für die Preiskategorien gemäß Nummer 13.1.
 - für die Fallpauschalen gemäß Nummer 10.11.4.3 mit Ausnahme der dortigen Lfd. Nr(n).
_____.
 - gemäß Anlage Nr. 1.

Vertragsnummer/Kennung Auftraggeber _____

Vertragsnummer/Kennung Auftragnehmer _____

6 Servicezeiten* für die Serviceleistungen

	Wiederherstellung der Betriebsbereitschaft* gemäß Nummer 10.2		Hotline gemäß Nummer 10.5		Rufbereitschaft gemäß Nummer 10.6		Vor-Ort Service gemäß Nummer 10.7	
	von	bis	von	bis	von	bis	von	bis
1	2	3	4	5	6	7	8	9
an Arbeitstagen Mo-Do	08:00	16:00						
an Arbeitstagen Fr	08:00	16:00						
an Samstagen								
an Sonntagen								
an Feiertagen am Erfüllungsort								

7 Ticketsystem*

- Für die Meldung, Klassifizierung und Bestätigung von Störungen*, sonstigen Meldungen und Anfragen sowie die Beobachtung und Überwachung des Bearbeitungsfortschritts verwenden die Parteien das Ticketsystem* _____
- des Auftragnehmers,
- des Auftraggebers,
- welches
- unter der Web-Adresse _____ erreichbar ist.
- wie folgt zur Verfügung gestellt wird Der Link wird dem Auftragnehmer nach Vertragsschluss bekannt gegeben.

8 Testsystem des IT-Systems

8.1 Im Testsystem zu erbringende Serviceleistungen

- Folgende Serviceleistungen sollen zunächst im Testsystem erbracht werden:
- Alle Serviceleistungen, die zu einer Änderung des IT-Systems führen.
 - Serviceleistungen gemäß Nummer 10._____, 10._____, 10._____.
 - Serviceleistungen gemäß Anlage Nr. _____.

8.2 Bereitstellung und Spezifikation des Testsystems

- Abweichend von Ziffer 9.1 EVB-IT Service stellt nicht der Auftraggeber, sondern der Auftragnehmer das Testsystem. Näheres ergibt sich aus Anlage Nr. _____.
- Art und Umfang, Betrieb und Standort des Testsystems bei den jeweiligen Kooperationspartnern werden dem Auftragnehmer nach Zuschlagserteilung mitgeteilt.
- Art und Umfang des Testsystems ergeben sich dem Projektvertrag gemäß Nummer 3.1.

8.3 Verantwortung für Aktualität des Testsystems

- Abweichend von Ziffer 9.3 EVB-IT Service-AGB gewährleistet der Auftraggeber die Aktualität des Testsystems.
- Abweichend von Ziffer 9.3 EVB-IT Service-AGB sorgt der Auftraggeber dafür, dass das Testsystems über einen die für Tests erforderlichen Datenbestand verfügt.
- Weitere Regelungen zu Art und Umfang der Aktualisierungspflichten ergeben sich aus Anlage Nr. _____.

Vertragsnummer/Kennung Auftraggeber _____

Vertragsnummer/Kennung Auftragnehmer _____

9 Ersatzgegenstände*

(Ersatzsystemkomponenten*, Ersatzteile*, Verschleißteile* und Verbrauchsmaterialien*)

9.1 Vergütung von Ersatzgegenständen*

Ist in Nummer 5.2 eine Vergütung für Ersatzgegenstände* vereinbart, gilt nach Maßgabe der Ziffer 13.5 EVB-IT Service-AGB Folgendes:

- Ersatzsystemkomponenten* sind
 - gemäß der Preisliste in Anlage Nr. _____ (z.B. Nummer oder Bezeichnung) vom _____ (Datum) des/der _____ (Unternehmen), abzüglich _____ (Rabatt) % zu vergüten.
 - gemäß der jeweils gültigen Preisliste in Anlage Nr. _____ (z.B. Nummer oder Bezeichnung) des/der _____ (Unternehmen) abzüglich _____ (Rabatt) % zu vergüten. Preiserhöhungen sind auf _____ Prozent pro Vertragsjahr gegenüber dem zum Vertragsschluss gültigen Stand begrenzt.
- Ersatzteile* sind
 - gemäß der Preisliste in Anlage Nr. _____ (z.B. Nummer oder Bezeichnung) vom _____ (Datum) des/der _____ (Unternehmen), abzüglich _____ (Rabatt) % zu vergüten.
 - gemäß der jeweils gültigen Preisliste in Anlage Nr. _____ (z.B. Nummer oder Bezeichnung) des/der _____ (Unternehmen) abzüglich _____ (Rabatt) % zu vergüten. Preiserhöhungen sind auf _____ Prozent pro Vertragsjahr gegenüber dem zum Vertragsschluss gültigen Stand begrenzt.
- Verbrauchsmaterial* ist
 - gemäß der Preisliste in Anlage Nr. _____ (z.B. Nummer oder Bezeichnung) vom _____ (Datum) des/der _____ (Unternehmen), abzüglich _____ (Rabatt) % zu vergüten.
 - gemäß der jeweils gültigen Preisliste in Anlage Nr. _____ (z.B. Nummer oder Bezeichnung) des/der _____ (Unternehmen) abzüglich _____ (Rabatt) % zu vergüten. Preiserhöhungen sind auf _____ Prozent pro Vertragsjahr gegenüber dem zum Vertragsschluss gültigen Stand begrenzt.
- Verschleißteile* sind
 - gemäß der Preisliste in Anlage Nr. _____ (z.B. Nummer oder Bezeichnung) vom _____ (Datum) des/der _____ (Unternehmen), abzüglich _____ (Rabatt) % zu vergüten.
 - gemäß der jeweils gültigen Preisliste in Anlage Nr. _____ (z.B. Nummer oder Bezeichnung) des/der _____ (Unternehmen), abzüglich _____ (Rabatt) % zu vergüten. Preiserhöhungen sind auf _____ Prozent pro Vertragsjahr gegenüber dem zum Vertragsschluss gültigen Stand begrenzt.
- Ersatzgegenstände* werden gemäß Anlage Nr. _____ vergütet.

9.2 Vorhalten von Ersatzgegenständen*

- Der Auftragnehmer ist verpflichtet,
 - die in Anlage Nr. _____ aufgeführten Ersatzgegenstände*
 - folgende Ersatzgegenstände*: _____
 vorzuhalten.
 - Abweichend von Ziffer 3 EVB-IT Service-AGB ist ein ausgetauschter Ersatzgegenstand* auch dann nicht zu reparieren, wenn dies technisch möglich wäre, sondern dem Auftraggeber zu übergeben oder auf dessen Wunsch zu entsorgen.
 - Abweichend von Ziffer 3 EVB-IT Service-AGB sind die Ersatzgegenstände* an folgendem Ort _____ vorzuhalten.
 - Abweichend von Ziffer 13.5 der EVB-IT Service-AGB werden die Ersatzgegenstände*, die anfänglich in den Vorhalt eingestellt werden, nicht erst mit deren Einsatz, sondern bereits mit Beginn der Serviceleistungen
 - zu einem Pauschalpreis in Höhe von _____ Euro.
 - im Rahmen der Servicepauschale, jedoch nicht gesondert.
 - gemäß Nummer 9.1.
 - gemäß Anlage Nr. _____.
 vergütet.

Vertragsnummer/Kennung Auftraggeber _____

Vertragsnummer/Kennung Auftragnehmer _____

Die Leistung des Vorhaltens von Ersatzgegenständen* wird nicht gesondert vergütet. Die Vergütung der Ersatzgegenstände* selbst richtet sich nach Nummern 5.2 und 9.1.

- Der Anteil an der Servicepauschale für das Vorhalten der Ersatzgegenstände* beträgt _____ Euro.

10 Art und Umfang der Serviceleistungen

- Abweichend von Ziffer 1.8 EVB-IT Service-AGB ist der Auftragnehmer verpflichtet, im Hinblick auf
- sämtliche Software* des IT-Systems.
 - folgende Software* des IT-Systems: _____,
- auch solche Serviceleistungen für Programmstände* zu erbringen, die vom Herstellersupport abhängen und für die der Hersteller diesen Support nicht mehr allgemein anbietet.

10.1 Bestandsaufnahme**10.1.1 Leistungsumfang**

- Der Auftragnehmer verpflichtet sich zur Bestandsaufnahme gemäß Ziffer 2.1 der EVB-IT Service-AGB.
- Abweichend von Ziffer 2.1 der EVB-IT Service-AGB wird der Auftragnehmer im Rahmen der Bestandsaufnahme die Leistungen gemäß Anlage Nr. _____ erbringen.
- Der Auftragnehmer darf für die Leistungserbringung ausschließlich folgende automatisierte Verfahren einsetzen: _____ (Produktbezeichnung). Dieses Verfahren muss neben den Anforderungen aus Ziffer 1.7 EVB-IT Service-AGB auch den Anforderungen aus der Anlage Nr. _____ genügen. Die Versicherung gemäß Ziffer 1.7 EVB-IT Service-AGB ist darauf zu erstrecken.
- Abweichend von Ziffer 2.1 EVB-IT Service-AGB
- beinhaltet der Bericht zusätzlich Ausführungen zu folgenden Punkten: _____.
 - ergibt sich der Umfang des geschuldeten Berichts aus Anlage Nr. _____.

10.1.2 Leistungszeit

- Die Bestandsaufnahme beginnt
- _____ Wochen ab _____.
 - am _____.
- und wird, einschließlich der Erstellung und Übergabe des Berichtes
- innerhalb von _____ Wochen seit Beginn der Bestandsaufnahme
 - bis zum _____
- abgeschlossen.

10.1.3 Vergütung

- Keine gesonderte Vergütung; die Vergütung für die Bestandsaufnahme ist in der Servicepauschale enthalten.
- Der einmalige Pauschalpreis für die Bestandsaufnahme beträgt: _____ Euro.
- Die Vergütung für die Bestandsaufnahme erfolgt nach Aufwand gemäß Kategorie(n) _____ aus Nummer 13.1
- mit einer Obergrenze in Höhe von insgesamt _____ Euro.

10.2 Wiederherstellung der Betriebsbereitschaft* von iBMS 2.0**10.2.1 Leistungsumfang**

- Der Auftragnehmer verpflichtet sich, bei Störungen* die Betriebsbereitschaft* von iBMS 2.0 gemäß Ziffer 2.2 EVB-IT Service-AGB wiederherzustellen.
- oder
- Der Auftragnehmer verpflichtet sich, bei Störungen* die Betriebsbereitschaft* des IT-Systems gemäß Ziffer 2.2 EVB-IT Service-AGB mit Ausnahme folgender Systemkomponenten* wiederherzustellen: _____.
- oder

Vertragsnummer/Kennung Auftraggeber _____

Vertragsnummer/Kennung Auftragnehmer _____

- Der Auftragnehmer verpflichtet sich, bei Störungen* die Betriebsbereitschaft* folgender Systemkomponenten* gemäß Ziffer 2.2 EVB-IT Service-AGB wiederherzustellen: _____.
- Der Auftraggeber ist abweichend von Ziffer 2.2.3 EVB-IT Service-AGB zur Übernahme neuer Systemkomponenten* im Rahmen der Wiederherstellung der Betriebsbereitschaft* nicht verpflichtet.
- Weitere Vereinbarungen gemäß Anlage Nr. _____.

10.2.2 Kenntniserlangung von Störungen*

10.2.2.1 Störungsmeldung durch den Auftraggeber

In der Regel erfolgt die Störungsmeldung an folgende Adresse:

Name/Firma:	
Organisationseinheit/Abteilung:	
<input type="checkbox"/> Postanschrift:	
<input type="checkbox"/> Telefon:	
<input type="checkbox"/> Fax:	
<input type="checkbox"/> E-Mail:	
<input type="checkbox"/> Web-Adresse (z.B. Adresse des Ticketsystems* gemäß Nummer 7):	

- Anstatt auf dem Störungsmeldeformular gemäß Muster 1 (siehe auch Ziffer 15.2 EVB-IT Service-AGB) erfolgt die Störungsmeldung in der Regel
 - auf einem Störungsmeldeformular gemäß Anlage Nr. _____.
 - formlos.
 - über das Ticketsystem des Auftraggebers.

10.2.2.2 Anderweitige Kenntniserlangung von Störungen*

- Der Auftragnehmer ist zur Feststellung von Störungen* (Monitoring) mit Hilfe des Überwachungssystems _____ (Produktbezeichnung) verpflichtet. Dieses Überwachungssystem muss neben den Anforderungen aus Ziffer 1.7 EVB-IT Service-AGB auch den Anforderungen aus der Anlage Nr. _____ genügen.
- Der Auftragnehmer ist verpflichtet, sich in dem in Anlage Nr. _____ genannten Umfang selbst Kenntnis von Störungen* zu verschaffen.

10.2.3 Reaktions- und Erledigungszeiten*

- Es werden folgende Reaktions- und Erledigungszeiten* vereinbart (siehe Ziffer 7 EVB-IT Service-AGB):

Störungsklasse	Reaktionszeit* in Stunden	Erledigungszeit* in Stunden
1	2	3
Betriebsverhindernde Störung*	48 Stunden	48 Stunden
Betriebsbehindernde Störung*	48 Stunden	
Leichte Störung*	48 Stunden	

Reaktions- und Erledigungszeiten* beginnen mit dem Zugang der entsprechenden Störungsmeldung innerhalb der in Nummer 6 für die Wiederherstellung der Betriebsbereitschaft* vereinbarten Servicezeiten* und laufen ausschließlich

Vertragsnummer/Kennung Auftraggeber _____

Vertragsnummer/Kennung Auftragnehmer _____

während dieser Zeiten. Geht eine Störungsmeldung außerhalb der vereinbarten Servicezeiten* ein, beginnt die Reaktionszeit* mit Beginn der nächsten Servicezeit*. Der Störungsmeldung gleichgestellt ist der Zeitpunkt, an dem der Auftragnehmer Kenntnis von der Störung* erlangt hat oder hätte gemäß Nummer 10.2.2.2 erlangen können.

- Abweichend davon beginnen und laufen die Reaktions- und Erledigungszeiten* für Störungen* der Klassen _____
 - auch außerhalb der vereinbarten Servicezeiten*.
 - auch innerhalb der folgenden Zeiten: _____.
- Die Reaktionszeiten* und Erledigungszeiten* werden abweichend von den Definitionen in den EVB-IT Service-AGB wie folgt definiert: _____
- Die Reaktions-* und Erledigungszeiten* werden in Anlage Nr. _____ für die dort abweichend von Ziffer 6 EVB-IT Service-AGB definierten Störungsklassen festgelegt.

Ergänzend zu Ziffer 14.2 EVB-IT Service-AGB können in Nummer 18 für die Nichteinhaltung der o.g. Zeiten Vertragsstrafen vereinbart werden.

10.2.4 Vergütung

- Keine gesonderte Vergütung; die Vergütung für die Wiederherstellung der Betriebsbereitschaft* ist in der Servicepauschale enthalten;
 - der Vergütungsanteil an der Servicepauschale beträgt _____ Euro.
 - Abweichend von Ziffer 2.2.1 EVB-IT Service-AGB kann der Auftragnehmer für die Beseitigung von Störungen, die bereits bei Vertragsbeginn in einem durch ihn übernommenen Fremdsystem vorlagen, in den in Ziffer 2.2.1 EVB-IT Service-AGB genannten Fällen
 - keine gesonderte Vergütung verlangen.
 - statt in den ersten drei in den ersten _____ Monaten eine gesonderte Vergütung verlangen.
 - nur für die Beseitigung folgender Störungen* eine gesonderte Vergütung verlangen: _____.
- Die Vergütung für die Wiederherstellung der Betriebsbereitschaft* erfolgt nach Aufwand gemäß Kategorie(n) 1 aus Nummer 13.1
 - mit einer Obergrenze in Höhe von _____ Euro pro _____ (z.B. Monat, Quartal, Jahr etc.).
 - bei fester Laufzeit mit einer Obergrenze in Höhe von insgesamt _____ Euro.

10.3 Aufrechterhaltung der Betriebsbereitschaft des IT-Systems (vorbeugende Maßnahmen)

10.3.1 Leistungsumfang

10.3.1.1 Vereinbarung eines Wartungskonzeptes

- Zur Aufrechterhaltung der Betriebsbereitschaft* wird das Wartungskonzept gemäß Anlage Nr. _____ vereinbart.

10.3.1.2 Vereinbarung bestimmter Leistungen zur Aufrechterhaltung der Betriebsbereitschaft*

- Der Auftragnehmer verpflichtet sich zu bestimmten Leistungen zur Aufrechterhaltung der Betriebsbereitschaft* gemäß Anlage Nr. _____ zu den dort vereinbarten Vergütungsregelungen.
- Der Auftragnehmer ist zur Aufrechterhaltung der Betriebsbereitschaft* soweit erforderlich, auch zur Erstellung und Überlassung eines fehlerbereinigten Programmstandes* der Individualsoftware* verpflichtet.

10.3.1.3 Vollumfängliche Maßnahmen zur Aufrechterhaltung der Betriebsbereitschaft*

- Der Auftragnehmer verpflichtet sich zur vollumfänglichen Aufrechterhaltung gemäß Ziffer 2.2.2 EVB-IT Service-AGB der Betriebsbereitschaft*.
 - Der Auftragnehmer verpflichtet sich, angemessene Maßnahmen mit dem Ziel zu ergreifen, das Auftreten zukünftiger Störungen* im IT-System zu vermeiden. Näheres ergibt sich aus Anlage Nr. _____.
- oder
- Der Auftragnehmer verpflichtet sich, für folgende Systemkomponenten* _____ oder für die in Anlage

Vertragsnummer/Kennung Auftraggeber _____

Vertragsnummer/Kennung Auftragnehmer _____

Nr. _____ aufgeführten Teile angemessene Maßnahmen mit dem Ziel zu ergreifen, das Auftreten zukünftiger Störungen* zu vermeiden. Näheres ergibt sich aus Anlage Nr. _____.

- Der Auftragnehmer ist zur Aufrechterhaltung der Betriebsbereitschaft* soweit erforderlich, auch zur Erstellung und Überlassung eines fehlerbereinigten Programmstandes* der Individualsoftware* verpflichtet.

10.3.1.4 Vereinbarung zur Übernahme neuer Systemkomponenten*

- Der Auftraggeber ist abweichend von Ziffer 2.2.3 EVB-IT Service-AGB zur Übernahme neuer Systemkomponenten* im Rahmen der Aufrechterhaltung der Betriebsbereitschaft* nicht verpflichtet.

10.3.1.5 Vereinbarung eines Überwachungssystems

- Der Auftragnehmer ist zur Feststellung aktuellen Systemzustandes (Monitoring) mit Hilfe des Überwachungssystems _____ (Produktbezeichnung) verpflichtet. Dieses Überwachungssystem muss neben den Anforderungen aus Ziffer 1.7 EVB-IT Service-AGB auch den Anforderungen aus der Anlage Nr. _____ genügen.
- Der Auftragnehmer ist verpflichtet, sich in dem in Anlage Nr. _____ genannten Umfang selbst Kenntnis vom aktuellen Zustand des Systems zu verschaffen.

10.3.2 Vergütung

- Keine gesonderte Vergütung; die Vergütung für die Aufrechterhaltung der Betriebsbereitschaft* ist in der Servicepauschale enthalten;
- der Vergütungsanteil an der Servicepauschale beträgt _____ Euro.
- Die Vergütung für die Aufrechterhaltung der Betriebsbereitschaft* erfolgt nach Aufwand gemäß Kategorie(n) 1 aus Nummer 13.1
- mit einer Obergrenze in Höhe von _____ Euro pro _____ (z.B. Monat, Quartal, Jahr etc.).
- bei fester Laufzeit mit einer Obergrenze in Höhe von insgesamt _____ Euro.

10.4 Überlassung neuer Programmstände***10.4.1 Überlassung neuer Programmstände* der Standardsoftware***

- Der Auftragnehmer verpflichtet sich in nachfolgendem Umfang zur Überlassung folgender neuer Programmstände* für die aufgeführte Standardsoftware*, sobald sie am Markt verfügbar sind:

Vertragsnummer/Kennung Auftraggeber _____

Vertragsnummer/Kennung Auftragnehmer _____

Lfd. Nr.	Standard-software*	Lieferung, Installation, Customizing*, Integration* des Programmstandes*				abweichend von Ziffer 2.3.3 Satz 2 EVB-IT Service-AGB:	
		Patch*, Update*	Upgrade*	Release/Version*	Umsetzung von in Anlage Nr. _____ genannten Gesetzes- und sonstigen Normänderungen (gemäß Ziffer 2.3.2 EVB-IT Service-AGB)	Installation, Customizing* und Integration* erst auf Anforderung des Auftraggebers	Installation durch den Auftraggeber
1	2	3a	3b	3c	3d	4	5

Besondere Vereinbarung Installation, Customizing* und/oder Integration* der Programmstände* durch den Auftragnehmer gemäß Anlage Nr. _____.

10.4.2 Überlassung neuer Programmstände* der Individualsoftware*

Der Auftragnehmer verpflichtet sich in nachfolgendem Umfang zur Überlassung folgender neuer Programmstände* für die aufgeführte Individualsoftware*:

Lfd. Nr.	Individualsoftware*	Programmstände* zur Umsetzung von in Anlage Nr. _____ genannten Gesetzes- und sonstigen Normänderungen und in dort genannten weiteren Fällen (gemäß Ziffer 2.3.2 EVB-IT Service-AGB)	abweichend von Ziffer 2.3.3 Satz 2 EVB-IT Service-AGB:	
			Installation, Customizing* und Integration* erst auf Anforderung des Auftraggebers	Installation durch den Auftraggeber
1	2	3	4	5
1	iBMS 2.0	X		x

Besondere Vereinbarung Installation, Customizing* und/oder Integration* der Programmstände* durch den Auftragnehmer gemäß Anlage Nr. _____.

10.4.3 Bereitstellung zu überlassender Programmstände*

Der Auftragnehmer stellt dem Auftraggeber die Programmstände* wie folgt zur Verfügung:

- gemäß Nummer 10.4.1, lfd. Nr. _____ in folgender Form: _____.
- gemäß Nummer 10.4.2, lfd. Nr. 1 in folgender Form: zum Download.
- gemäß Nummer 10.4.1 und/ oder Nummer 10.4.2, lfd. Nr. _____ wie in Anlage Nr. _____ beschrieben.

10.4.4 Installation*, Customizing* und Integration* beigestellter Programmstände*

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, für die nachfolgend genannten, vom Auftraggeber beigestellten Programmstände* der Standardsoftware* des IT-Systems die folgenden Leistungen zu erbringen:

Vertragsnummer/Kennung Auftraggeber _____

Vertragsnummer/Kennung Auftragnehmer _____

Lfd. Nr.	Standard-software*	Art des beigestellten Programmstandes*			Leistungen des Auftragnehmers	
		Patch*, Update*	Upgrade*	Release/ Version*	Installation*	Customizing* und Integration*
1	2	3a	3b	3c	4	5

10.4.5 Vergütung

Es erfolgt keine gesonderte Vergütung; die Vergütung für die Leistungen dieser Nummer 10.4 ist in der Servicepauschale enthalten;

- der Vergütungsanteil an der Servicepauschale beträgt _____ Euro.
- Ausgenommen hiervon sind die folgenden Leistungen, die nach Aufwand gemäß Kategorie(n) _____ aus Nummer 13.1 gesondert zu vergüten sind:
 - Installation überlassener Programmstände*
 - mit einer Obergrenze in Höhe von _____ Euro pro _____ (z.B. pro Programmstand*, Monat, Quartal, Jahr etc.).
 - Customizing* und Integration* überlassener Programmstände*
 - mit einer Obergrenze in Höhe von _____ Euro pro _____ (z.B. pro Programmstand*, Monat, Quartal, Jahr etc.).
 - Leistungen gemäß Nummer 10.4.4 lfd. Nr. _____ an beigestellten Programmständen*
 - mit einer Obergrenze in Höhe von _____ Euro pro _____ (z.B. pro Programmstand*, Monat, Quartal, Jahr etc.).
 - sonstige Leistungen gemäß Anlage Nr. _____
 - mit einer Obergrenze in Höhe von _____ Euro pro _____ (z.B. pro Programmstand*, Monat, Quartal, Jahr etc.).

10.5 Hotline

10.5.1 Umfang der Leistung

- Der Auftragnehmer gewährt Hotline-Service gemäß Ziffer 2.4 der EVB-IT Service-AGB zu den in Nummer 6 vereinbarten Servicezeiten*.
- Abweichend von Ziffer 2.4.3 der EVB-IT Service AGB, darf der Auftragnehmer für die Hotline nur Personal einsetzen,
 - das sachlich und fachlich so qualifiziert ist, dass auch komplexere Fragen zur Nutzung und Störungsmeldungen gelöst werden können.
 - das gemäß Anlage Nr. _____ qualifiziert ist.
- Im Rahmen der Hotline werden auch Fragen zur Nutzung des IT-Systems beantwortet.
- Der Auftragnehmer ist verpflichtet, im Rahmen der Hotline Störungen*, soweit möglich, auch durch Teleservice* zu beseitigen.
- Abweichend von Ziffer 2.4.2 EVB-IT Service-AGB ist lediglich der in Anlage Nr. _____ aufgeführte Personenkreis berechtigt, die Hotline in Anspruch zu nehmen.
- Abweichend von Ziffer 2.4.3 EVB-IT Service-AGB erfolgt die Hotline zu folgenden Zeiten _____ in englischer

Vertragsnummer/Kennung Auftraggeber _____

Vertragsnummer/Kennung Auftragnehmer _____

Sprache.

- Abweichend von Ziffer 2.4.4 EVB-IT Service-AGB ist der Auftragnehmer nicht berechtigt, im Rahmen der Hotline automatisierte Sprachdialogsysteme einzusetzen.
- Abweichend von Ziffer 2.4.4 EVB-IT Service-AGB ist der Auftragnehmer nur in nachfolgendem Umfang berechtigt, im Rahmen der Hotline automatisierte Sprachdialogsysteme für die Entgegennahme und Zuordnung von Anrufen einzusetzen,
 - soweit nur ein einheitliches Kennzeichen zur Identifizierung verwendet wird;
 - nicht mehr als _____ (Anzahl) Auswahlalternativen pro Ebene abgefragt werden;
 - der Kontakt zu einer natürlichen Person spätestens auf der _____ (z.B. zweiten) Ebene erfolgt;
 - der Kontakt zu einer natürlichen Person spätestens nach _____ (Anzahl) Minuten erfolgt.
- Abweichend von Ziffer 2.4.5 EVB-IT Service-AGB hat der Auftragnehmer die Bearbeitung eines Vorgangs durchgängig durch denselben Mitarbeiter zu gewährleisten.
- Abweichend von Ziffer 2.4.6 EVB-IT Service-AGB ist der Auftragnehmer berechtigt, die Hotline über _____ anzubieten (Mehrwertdienstenummer, Mobilfunknummer, Auslandsrufnummer).
- Weitere Regelungen zur Hotline ergeben sich aus Anlage Nr. _____.

10.5.2 Vergütung

- Keine gesonderte Vergütung; die Vergütung für die Hotline ist in der Servicepauschale enthalten;
 - der Vergütungsanteil an der Servicepauschale beträgt _____ Euro.
- Die Vergütung für die Hotline erfolgt nach Aufwand gemäß Kategorie(n) _____ aus Nummer 13.1
 - mit einer Obergrenze in Höhe von _____ Euro pro _____ (z.B. Monat, Quartal, Jahr etc.).
 - bei fester Laufzeit mit einer Obergrenze in Höhe von insgesamt _____ Euro.

10.6 Rufbereitschaft**10.6.1 Leistungen und Leistungsort im Rahmen der Rufbereitschaft**

- Der Auftragnehmer unterhält eine Rufbereitschaft gemäß Ziffer 2.5 EVB-IT Service-AGB zu den in Nummer 6 vereinbarten Servicezeiten*,
 - die ständig erreichbar ist zur Beratung und Störungsbeseitigung (telefonisch oder per Teleservice*) mit dem in Anlage Nr. _____ näher geregelten Leistungsumfang und dem dort vereinbarten besonders qualifizierten Personal,
 - zur Erbringung der in Anlage Nr. _____ näher geregelten Leistungen beim Auftraggeber vor Ort mit dem in der Anlage vereinbarten, besonders qualifizierten Personal mit den in Nummer 10.6.2 vereinbarten Reaktionszeiten*.
 - Abweichend werden diese Leistungen an folgendem Ort erbracht: _____.

Vertragsnummer/Kennung Auftraggeber _____

Vertragsnummer/Kennung Auftragnehmer _____

10.6.2 Reaktions- und Erledigungszeiten*

Es werden folgende Reaktions- und Erledigungszeiten* vereinbart:

Klasse (Störungsklassen siehe Ziffer 6 EVB-IT Service-AGB)	Reaktionszeit* in Stunden (d.h. Zeit bis zum Eintreffen des Personals am vereinbarten Ort, gilt nur bei Leistungen vor Ort)	Erledigungszeit* in Stunden (gilt nicht bei Beratungsleistungen)
1	2	3
Betriebsverhindernde Störung*		
Betriebsbehindernde Störung*		
Leichte Störung*		
sonstige Anfragen bzw. Leistungen		

Reaktions- und Erledigungszeiten* beginnen mit dem Zugang der entsprechenden Störungsmeldung bzw. Anfrage innerhalb der in Nummer 6 vereinbarten Servicezeiten* und laufen ausschließlich während dieser Zeiten. Geht eine Störungsmeldung bzw. Anfrage außerhalb der vereinbarten Servicezeiten* ein, beginnt die Reaktionszeit* mit Beginn der nächsten Servicezeit*.

- Abweichend davon beginnen und laufen die Reaktions- und Erledigungszeiten* für Störungen* der Klassen _____
 - auch außerhalb der vereinbarten Servicezeiten*.
 - auch innerhalb der folgenden Zeiten: _____.
- Die Reaktionszeiten* und Erledigungszeiten* werden abweichend von den Definitionen in den EVB-IT Service-AGB wie folgt definiert: _____.
- Die Reaktions-* und Erledigungszeiten* werden in Anlage Nr. _____ für die dort abweichend von Ziffer 6 EVB-IT Service-AGB definierten Störungsklassen festgelegt.

Ergänzend zu Ziffer 14.2 EVB-IT Service-AGB können in Nummer 18 für die Nichteinhaltung der o.g. Zeiten Vertragsstrafen vereinbart werden.

10.6.3 Vergütung

10.6.3.1 Vergütung für Unterhalt der Rufbereitschaft sowie Beratung und Störungsbeseitigung (Ziffer 2.5.1 EVB-IT Service-AGB, erster Aufzählungspunkt)

- Keine gesonderte Vergütung; die Vergütung für Unterhalt der Rufbereitschaft sowie Beratung und Störungsbeseitigung (telefonisch oder per Teleservice*) ist in der Servicepauschale enthalten;
 - der Vergütungsanteil an der Servicepauschale beträgt _____ Euro.
- Die Vergütung erfolgt nach Aufwand gemäß Kategorie(n) _____ aus Nummer 13.1.
 - mit einer Obergrenze in Höhe von _____ Euro pro _____ (z.B. Monat, Quartal, Jahr etc.).
 - bei fester Laufzeit mit einer Obergrenze in Höhe von insgesamt _____ Euro.

10.6.3.2 Vergütung für die Erbringung der vereinbarten Leistungen vor Ort (Ziffer 2.5.1 EVB-IT Service-AGB, zweiter Aufzählungspunkt)

- Keine gesonderte Vergütung; die Vergütung für die Erbringung der vereinbarten Leistungen vor Ort ist in der Servicepauschale enthalten;
 - der Vergütungsanteil an der Servicepauschale beträgt _____ Euro.
- Die Vergütung erfolgt nach Aufwand gemäß Kategorie(n) _____ aus Nummer 13.1.

Vertragsnummer/Kennung Auftraggeber _____

Vertragsnummer/Kennung Auftragnehmer _____

- mit einer Obergrenze in Höhe von _____ Euro pro _____ (z.B. Einsatz, Monat, Quartal, Jahr etc.).
- bei fester Laufzeit mit einer Obergrenze in Höhe von insgesamt _____ Euro.

10.7 Vor Ort-Service, regelmäßige Anwesenheit beim Auftraggeber**10.7.1 Art und Umfang der Leistung, Ort und Zeiten der Leistung**

- Der Auftragnehmer verpflichtet sich im Rahmen eines Vor-Ort-Services gemäß Ziffer 2.6 EVB-IT Service-AGB
- die Leistungen aus Anlage Nr. _____ zu erbringen.
 - folgende Leistungen zu erbringen: _____.
- Der Vor-Ort Service ist an
- den Standorten gemäß Nummer 3.2 zu erbringen.
 - den Orten gemäß Anlage Nr. _____ zu erbringen.
 - folgenden Orten zu erbringen: _____.
- Der Auftragnehmer ist verpflichtet, den Vor-Ort-Service zu
- den Zeiten gemäß Anlage Nr. _____ zu erbringen.
 - folgenden Zeiten zu erbringen: _____.

10.7.2 Vergütung

- Keine gesonderte Vergütung; die Vergütung für den Vor-Ort Service ist in der Servicepauschale enthalten;
- der Vergütungsanteil an der Servicepauschale beträgt _____ Euro.
- Die Vergütung für den Vor-Ort Service erfolgt nach Aufwand gemäß Kategorie(n) _____ aus Nummer 13.1
- mit einer Obergrenze in Höhe von _____ Euro pro _____ (z.B. Monat, Quartal, Jahr etc.).
 - bei fester Laufzeit mit einer Obergrenze in Höhe von insgesamt _____ Euro.

10.8 Lizenzmanagement**10.8.1 Leistungsumfang**

- Der Auftragnehmer übernimmt das Lizenzmanagement gemäß Ziffer 2.7 EVB-IT Service-AGB für
- die Software* des IT-Systems
 - die Software* gemäß Anlage Nr. _____
- und darf hierfür ausschließlich folgende automatisierte Verfahren (z.B. Softwaretools) einsetzen: _____(Produktbezeichnung). Diese müssen neben den Anforderungen aus Ziffer 1.7 EVB-IT Service-AGB auch den Anforderungen aus der Anlage Nr. _____ genügen.
- Bei der Durchführung des Lizenzmanagements sind die technischen, organisatorischen und rechtlichen Vorgaben des Auftraggebers gemäß Anlage Nr. _____ zu beachten.

10.8.1.1 Bestandserfassung gemäß Ziffer 2.7.1 EVB-IT Service-AGB

- Es wird eine Bestandserfassung gemäß Ziffer 2.7.1 EVB-IT Service-AGB vereinbart. Die näheren Modalitäten der Bestandserfassung (z.B. der Ablauf, Leistungsort(e)) ergeben sich aus Anlage Nr. _____.
- Die Bestandserfassung beginnt
- _____ Wochen ab _____
 - am _____
- und wird, einschließlich der Erstellung und Übergabe des Berichtes
- innerhalb von _____ Wochen seit Beginn
 - bis zum _____
- abgeschlossen.

Vertragsnummer/Kennung Auftraggeber _____

Vertragsnummer/Kennung Auftragnehmer _____

- Die Darstellung der Ergebnisse der Bestandserfassung (Lizenzdatenbank gemäß Ziffer 2.7 EVB-IT Service-AGB) erfolgt in folgendem Format: _____. Weitere Vorgaben zum Datenbankformat ergeben sich aus Anlage Nr. _____.
- Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die Nutzungsrechtsinformationen, etwaige Lizenzschlüssel sowie die dazugehörigen Datenträger zu archivieren, wie in Anlage Nr. _____ vereinbart (Archivierung).
- Abweichend von Ziffer 2.7.1 der EVB-IT Service-AGB
 - beinhaltet der Bericht nach Abschluss der Bestandserfassung zusätzlich Ausführungen zu folgenden Punkten: _____.
 - ergibt sich der Umfang des geschuldeten Berichts aus Anlage Nr. _____.

10.8.1.2 Bestandsverwaltung gemäß Ziffer 2.7.2 EVB-IT Service-AGB

- Es wird die Bestandsverwaltung vereinbart. Im Rahmen der Bestandsverwaltung wird der Auftragnehmer beginnend mit
 - Abschluss der Bestandserfassung
 - _____ (Datum)die in Ziffer 2.7.2 EVB-IT Service-AGB genannten Informationen laufend
 - selbst ermitteln
 - vom Auftraggeber entgegennehmen
 - gemäß Anlage Nr. _____ ermittelnund die Lizenzdatenbank und soweit eine Archivierung in Nummer 10.8.1.1 vereinbart ist, auch das Archiv entsprechend aktualisieren.
 - Abweichend von Ziffer 2.7.2 EVB-IT Service-AGB ist _____ (z.B. alle zwei Jahre, alle 18 Monate) eine erneute Bestandserfassung gemäß Ziffer 2.7.1 EVB-IT Service-AGB durchzuführen.

10.8.2 Vergütung**10.8.2.1 Bestandserfassung gemäß Ziffer 2.7.1 EVB-IT Service-AGB**

- Keine gesonderte Vergütung; die Vergütung für die Bestandserfassung ist in der Servicepauschale enthalten.
- Der einmalige Pauschalpreis für die Bestandserfassung beträgt: _____ Euro.
- Die Vergütung für die Bestandserfassung erfolgt nach Aufwand gemäß Kategorie(n) _____ aus Nummer 13.1.
 - mit einer Obergrenze in Höhe von insgesamt _____ Euro.

10.8.2.2 Bestandsverwaltung gemäß Ziffer 2.7.2 EVB-IT Service-AGB

- Keine gesonderte Vergütung; die Vergütung für die Bestandsverwaltung ist in der Servicepauschale enthalten;
 - der Vergütungsanteil an der Servicepauschale beträgt _____ Euro.
- Die Vergütung für die Bestandsverwaltung erfolgt nach Aufwand gemäß Kategorie(n) _____ aus Nummer 13.1.
 - mit einer Obergrenze in Höhe von _____ Euro pro _____ (z.B. Monat, Quartal, Jahr etc.).
 - bei fester Laufzeit mit einer Obergrenze in Höhe von insgesamt _____ Euro.

10.8.2.3 Sonstige Leistungen im Rahmen des Lizenzmanagements gemäß Ziffer 2.7.3 EVB-IT Service-AGB

- Die Vergütung für sonstige Leistungen im Rahmen des Lizenzmanagements erfolgt nach Aufwand gemäß Kategorie(n) _____ aus Nummer 13.1.

10.9 Abwicklung von Ansprüchen des Auftraggebers gegen Dritte**10.9.1 Art und Umfang der Leistung, Ort und Zeiten der Leistung**

- Der Auftragnehmer verpflichtet sich gemäß Ziffer 2.8 EVB-IT Service-AGB, den Auftraggeber bei der technisch-

Vertragsnummer/Kennung Auftraggeber _____

Vertragsnummer/Kennung Auftragnehmer _____

organisatorischen Abwicklung

- von Mängel- oder Garantieansprüchen aus folgenden Kauf-, Werklieferungs- und Werkverträgen zu unterstützen:

Lfd. Nr.	Vertragsbezeichnung und Nummer	Anlage Nr.	Ggf. nicht zu berücksichtigende Ansprüche des Auftraggebers
1	2	3	4

- von Ansprüchen aus folgenden Serviceverträgen zu unterstützen:

Lfd. Nr.	Vertragsbezeichnung und Nummer	Anlage Nr.	Ggf. nicht zu berücksichtigende Ansprüche des Auftraggebers
1	2	3	4

- Der Auftragnehmer wird auch die rechtzeitige Benachrichtigung des Auftraggebers über vertragsrelevante Fristen und Termine z.B. zur Kündigung, Verlängerung oder Änderung der in den vorgenannten Tabellen aufgeführten Verträge übernehmen.

- Weitere Vereinbarungen zu Mängelhaftungs- und Servicevertragsabwicklung gemäß Anlage Nr. _____.

10.9.2 Vergütung

- Keine gesonderte Vergütung; die Vergütung für die Mängelhaftungs- und Servicevertragsabwicklung ist in der Servicepauschale enthalten;

der Vergütungsanteil an der Servicepauschale beträgt _____.

- Die Vergütung für Mängelhaftungs- und Servicevertragsabwicklung erfolgt nach Aufwand gemäß Kategorie(n) _____ aus Nummer 13.1

mit einer Obergrenze in Höhe von _____ pro _____ (z.B. Monat, Quartal, Jahr etc.).

bei fester Laufzeit mit einer Obergrenze in Höhe von insgesamt _____ Euro.

10.10 Datensicherungsservices

10.10.1 Art und Umfang der Leistung

- Der Auftragnehmer verpflichtet sich zu Datensicherungsleistungen gemäß Ziffer 2.9 EVB-IT Service-AGB und Anlage Nr. _____ und des dort vorgeschriebenen Datensicherungskonzeptes. Dabei werden ausschließlich folgende automatisierte Verfahren eingesetzt: _____ (Produktbezeichnung). Diese müssen neben den Anforderungen aus Ziffer 1.7 EVB-IT Service-AGB auch den Anforderungen aus der Anlage Nr. _____

Vertragsnummer/Kennung Auftraggeber _____

Vertragsnummer/Kennung Auftragnehmer _____

genügen.

10.10.2 Vergütung

- Keine gesonderte Vergütung; die Vergütung für den Datensicherungsservice ist in der Servicepauschale enthalten;
 - der Vergütungsanteil an der Servicepauschale beträgt _____.
- Die Vergütung für den Datensicherungsservice erfolgt nach Aufwand gemäß Kategorie(n) _____ aus Nummer 13.1
 - mit einer Obergrenze in Höhe von _____ pro _____ (z.B. Monat, Quartal, Jahr etc.).
 - bei fester Laufzeit mit einer Obergrenze in Höhe von insgesamt _____ Euro.

10.11 Besondere Serviceleistungen in Bezug auf Systemkomponenten***10.11.1 Ab- und Wiederaufbau von Systemkomponenten* bei deren Verlagerung**

- Der Auftragnehmer ist auf Anforderung des Auftraggebers zum Ab- und Wiederaufbau von Systemkomponenten* bei deren Verlagerung einschließlich der Herbeiführung der Betriebsbereitschaft* des IT-Systems gemäß Ziffer 2.10.1 EVB-IT Service-AGB verpflichtet.
 - Die Verpflichtung zu Leistungen gemäß Ziffer 2.10.1 EVB-IT Service-AGB wird auf folgende Liegenschaften _____ beschränkt.
 - Die Verpflichtung zu Leistungen gemäß Ziffer 2.10.1 EVB-IT Service-AGB wird auf folgende Systemkomponente(n)* _____ beschränkt.
- weitere Regelungen gemäß Anlage Nr. _____.

10.11.2 Modifikation von Systemkomponenten*

- Auf Anforderung des Auftraggebers ist der Auftragnehmer in dem in Anlage Nr. _____ genannten Umfang zur Modifikation von Systemkomponenten* einschließlich der Herbeiführung der Betriebsbereitschaft* des IT-Systems gemäß Ziffer 2.10.2 EVB-IT Service-AGB verpflichtet.
 - Die Verpflichtung zur Modifikation von Systemkomponenten* ist auf die Systemkomponenten*: gemäß Anlage Nr. _____ beschränkt.
 - Abweichend von Ziffer 2.10.2 der EVB-IT Service-AGB wird die Verpflichtung zur Modifikation von Systemkomponenten* gemäß Anlage Nr. _____ beschränkt.
- Weitere Regelungen zur Modifikation von Systemkomponenten* gemäß Anlage Nr. _____.

10.11.3 Einrichten von neuen oder ausgewechselten Systemkomponenten*

- Auf Anforderung des Auftraggebers und nach seinen näheren Maßgaben ist der Auftragnehmer zum Einrichten von neuen oder ausgewechselten Systemkomponenten* einschließlich der Herbeiführung der Betriebsbereitschaft* des IT-Systems gemäß Ziffer 2.10.3 EVB-IT Service-AGB verpflichtet.
 - Die Verpflichtung zum Einrichten von neuen oder ausgewechselten Systemkomponenten* ist auf die Systemkomponenten* gemäß Anlage Nr. _____ beschränkt.
- Weitere Regelungen zum Einrichten von neuen oder ausgewechselten Systemkomponenten* gemäß Anlage Nr. _____.

Vertragsnummer/Kennung Auftraggeber _____

Vertragsnummer/Kennung Auftragnehmer _____

10.11.4 Vergütung

10.11.4.1 Vergütung im Rahmen der Servicepauschale (nur möglich für Ab- und Wiederaufbau von Systemkomponenten* und bestimmte Modifikationen)

- Keine gesonderte Vergütung; die Vergütung für den Ab- und den Wiederaufbau von Systemkomponenten* gemäß Ziffer 2.10.1 EVB-IT Service-AGB und Nummer 10.11.1 (gilt nur, soweit keine Fallpauschale gemäß Nummer 10.11.4.3 vereinbart ist) ist in der Servicepauschale enthalten;
 - der Vergütungsanteil an der Servicepauschale beträgt _____.
- Keine gesonderte Vergütung für die in der Anlage _____ aufgeführten Modifikationen aus Nummer 10.11.2 bzw. Einrichtungsleistungen aus Nummer 10.11.3 gemäß Ziffern 2.10.2 bzw. 2.10.3 EVB-IT Service-AGB und (gilt jeweils nur, soweit keine Fallpauschale gemäß Nummer 10.11.4.3 vereinbart ist);
 - der Vergütungsanteil an der Servicepauschale beträgt _____.

10.11.4.2 Vergütung nach Aufwand

Eine Vergütung erfolgt nur, wenn die Leistung nicht bereits aufgrund einer anderen Regelung dieses Vertrages geschuldet und vergütet wird.

Soweit die Leistungen nicht nach Fallpauschalen gemäß Nummer 10.11.4.3 vergütet werden,

- erfolgt die Vergütung für Ab- und den Wiederaufbau von Systemkomponenten* gemäß Ziffer 2.10.1 EVB-IT Service-AGB und Nummer 10.11.1 nach Aufwand gemäß Kategorie(n) _____ aus Nummer 13.1.
- erfolgt die Vergütung für die Modifikation von Systemkomponenten* gemäß Ziffer 2.10.2 EVB-IT Service-AGB und Nummer 10.11.2 nach Aufwand gemäß Kategorie(n) _____ aus Nummer 13.1.
- erfolgt die Vergütung für die Einrichtung von neuen oder ausgewechselten Systemkomponenten* gemäß Ziffer 2.10.3 EVB-IT Service-AGB und Nummer 10.11.3 nach Aufwand gemäß Kategorie(n) _____ aus Nummer 13.1.

10.11.4.3 Vergütung nach Fallpauschalen

- Es werden nachfolgende Fallpauschalen vereinbart:

Lfd Nr.	Einheit ¹	Art der Leistung ²	Ort der Leistung ³	Fallpauschale in Euro
1	2	3	4	5

¹ z.B. PC, inklusive installierter Software*

² z.B. Ab- und Wiederaufbau oder Modifikation (Einbau einer zusätzlichen Komponente) oder Einrichtungsleistungen gemäß Ziffer 2.10.3 der EVB-Service-AGB)

³ z.B. innerhalb einer Liegenschaft oder zwischen den Liegenschaften gemäß Nummer 3.2

- Es werden die aus Anlage Nr. _____ ersichtlichen Fallpauschalen vereinbart.

Vertragsnummer/Kennung Auftraggeber _____

Vertragsnummer/Kennung Auftragnehmer _____

10.12 Schulung

10.12.1 Art und Umfang der Schulungen

Der Auftragnehmer ist zu folgenden Schulungen im Zusammenhang mit dem IT-System verpflichtet.

Lfd. Nr.	Anzahl der Schulungen	Name und Art der Schulung (NZ/AD/MP/S) ¹	Anzahl der Unterrichtsstunden pro Schulungstag ²	Schulungstage pro Schulung	Ort ²	Maximale Anzahl Teilnehmer pro Schulung	Vergütung pro Schulung	Vergütung insgesamt
1	2	3	4	5	6	7	8	9

- ¹ NZ = Nutzerschulung
- AD = Administratorenschulung
- MP = Multiplikatoren-schulung
- S = sonstige Schulung

² von Ziffer 2.11.1 EVB-IT Service-AGB abweichend

- Der Auftragnehmer ist auf Anforderung des Auftraggebers zu weiteren, nicht in obiger Tabelle aufgeführten Schulungen im Zusammenhang mit dem IT-System gemäß Anlage Nr. _____ verpflichtet.
 - Die Vergütung für solche weiteren Schulungen erfolgt nach Aufwand und beträgt pro Unterrichtsstunde _____ Euro.
 - Reisekosten und Reisezeiten werden nicht gesondert vergütet.
 - Reisekosten und Reisezeiten werden wie folgt vergütet _____.
- Vorbereitung, Durchführung und Vergütung von Schulungen erfolgen gemäß Anlage Nr. _____.

10.12.2 Schulungsunterlagen

Abweichend von Ziffer 2.11.2 EVB-IT Service-AGB ergeben sich die Nutzungsrechte an den Schulungsunterlagen aus Anlage Nr. _____.

10.13 Sonstige Serviceleistungen

- Der Auftragnehmer erbringt die in Anlage Nr. _____ konkret beschriebenen sonstigen Serviceleistungen.
 - Keine gesonderte Vergütung für die sonstigen Serviceleistungen;
 - der Vergütungsanteil an der Servicepauschale beträgt _____.
 - Die Vergütung für die sonstigen Serviceleistungen erfolgt nach Aufwand gemäß Kategorie(n) _____ aus Nummer 13.1
 - mit einer Obergrenze in Höhe von _____ pro _____ (z.B. Monat, Quartal, Jahr etc.).
 - bei fester Laufzeit mit einer Obergrenze in Höhe von insgesamt _____ Euro.

Vertragsnummer/Kennung Auftraggeber _____

Vertragsnummer/Kennung Auftragnehmer _____

11 Nutzungsrechte**11.1 Rechteeinräumung durch den Auftraggeber (siehe Ziffer 5.1 EVB-IT Service-AGB)****11.1.1 Beschreibung der bestehenden Nutzungsrechte des Auftraggebers**

- Abweichend von Ziffer 5.1 EVB-IT Service-AGB ergeben sich die Nutzungsrechte des Auftraggebers an dem IT-System oder den Teilen, für die Serviceleistungen vereinbart sind, und der bestimmungsgemäße Gebrauch aus Nummer 3.1 sowie aus Anlage Nr. _____.
- Abweichend von Ziffer 5.1 EVB-IT Service-AGB ergeben sich die Nutzungsrechte des Auftraggebers an dem IT-System oder den Teilen, für die Serviceleistungen vereinbart sind, und der bestimmungsgemäße Gebrauch aus dem in Nummer 3.1 bezeichneten Projektvertrag.

11.1.2 Vereinbarungen zur Übergabe von Quellcodes* und/oder Werkzeugen* durch den Auftraggeber

- Der zur Erbringung der Serviceleistungen benötigte Quellcode liegt dem Auftragnehmer bereits vor.
- Zur Erbringung der Serviceleistungen übergibt der Auftraggeber dem Auftragnehmer Werkzeuge* im Umfang gemäß Anlage Nr. _____. Die Übergabe erfolgt _____ (z.B. Datum oder „binnen ... Tagen nach Zuschlag“).
- Abweichend von Ziffer 5.1 EVB-IT Service-AGB vermittelt der Auftraggeber dem Auftragnehmer den Zugriff auf den Quellcode* gemäß den Regelungen in Anlage Nr. _____.

11.2 Rechteeinräumung durch den Auftragnehmer (siehe Ziffer 5.2 EVB-IT Service-AGB)

Regelungen zu Rechten an im Rahmen von Serviceleistungen erstellter Individualsoftware* bzw. erstellten Anpassungen von Standardsoftware* auf Quellcodeebene, die nicht in den Standard übernommen werden:

- Es gilt Ziffer 5.2.2.1 der EVB-IT Service-AGB mit der Maßgabe, dass dem Auftraggeber statt des dort aufgeführten nicht ausschließlichen Nutzungsrechts ein ausschließliches Nutzungsrecht für die Anwendungen iBMS 2.0 gewährt wird.
- Es gilt Ziffer 5.2.2.1 der EVB-IT Service-AGB mit der Maßgabe, dass die gewerbliche Verwertung, also insbesondere auch eine Unterlizenzierung, Vervielfältigung und Verbreitung zu gewerblichen Zwecken der Anwendung iBMS 2.0 unzulässig ist.
- Es gelten vorrangig vor den Regelungen in Ziffer 5.2.2.1 EVB-IT Service-AGB die Regelungen zu den Nutzungsrechten aus Anlage Nr. _____.
- Ausgenommen hiervon
- ist die Individualsoftware* _____.
 - sind die erstellten Anpassungen von Standardsoftware* auf Quellcodeebene für die Standardsoftware* _____.

Für diese gelten vorrangig vor den Regelungen in Ziffer 5.2.2.1 EVB-IT Service-AGB die Regelungen zu den Nutzungsrechten aus Anlage Nr. _____.

11.2.1 Nutzungsrechte an vorbestehenden Teilen*

- Der Einsatz von vorbestehenden Teilen* bedarf jeweils der Zustimmung des Auftraggebers. Der Auftragnehmer ist in diesem Fall verpflichtet, den Auftraggeber auf die mit dem Einsatz der vorbestehenden Teile* verbundenen, insbesondere lizenzrechtlichen Folgen aufzuklären.
- Der Einsatz von vorbestehenden Teilen*, die nur im Objektcode* zur Verfügung gestellt werden sollen und an denen der Auftraggeber daher gemäß Ziffer 5.2.2.2 EVB-Service-AGB kein Bearbeitungsrecht erhält, bedarf der Zustimmung des Auftraggebers.
- Abweichend von Ziffer 5.2.2.2 EVB-IT Service-AGB ist der Auftraggeber auch zur gewerblichen Verwertung, d.h. insbesondere zur Unterlizenzierung, Vervielfältigung und Verbreitung vorbestehender Teile* der Individualsoftware* in Verbindung mit der Individualsoftware* selbst berechtigt.
- Die Verbreitung und Unterlizenzierung der vorbestehenden Teile* ist mit der Vergütung für die Individualsoftware* abgegolten.
- Die Vergütung für das Recht zur Verbreitung und Unterlizenzierung der vorbestehenden Teile* insgesamt an beliebige Dritte
- beträgt insgesamt _____ Euro.
 - ergibt sich aus Anlage Nr. _____.

Vertragsnummer/Kennung Auftraggeber _____

Vertragsnummer/Kennung Auftragnehmer _____

- Das Recht zur Verbreitung und Unterlizenzierung der vorbestehenden Teile* ist ausgeschlossen.
- Die Verbreitung und Unterlizenzierung von vorbestehenden Teilen* der Individualsoftware* ist in Anlage Nr. _____ geregelt.

11.2.2 Werkzeuge*

- Abweichend von Ziffer 5.2.2.3 EVB-IT Service-AGB wird dem Auftraggeber das Recht eingeräumt, statt nur eines weiteren Vervielfältigungsstücks _____ Vervielfältigungsstücke herzustellen, diese gemeinsam mit der Individualsoftware* zu verbreiten und dem Dritten daran die Rechte aus Ziffer 5.2.2.3 EVB-IT Service-AGB mit Ausnahme des Verbreitungs- und Vervielfältigungsrechts einzuräumen.
- Abweichend von Ziffer 5.2.2.3 EVB-IT Service-AGB werden dem Auftraggeber folgende Rechte gemäß Anlage Nr. _____ eingeräumt.

12 Dokumentation

- Ergänzende bzw. davon abweichende Regelungen zu Ziffer 10 EVB-IT Service-AGB ergeben sich aus Anlage Nr. _____.

13 Ergänzende Vereinbarungen bei Vergütung nach Aufwand

13.1 Vereinbarung der Preiskategorien bei Vergütung nach Aufwand

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Personalkategorie	Preis innerhalb der Zeiten gemäß Nummer 13.2.1		Preis innerhalb der Zeiten gemäß Nummer 13.2.2		Preis innerhalb der Zeiten gemäß Nummer 13.2.3	
		je Stunde	je Tag	je Stunde	je Tag	je Stunde	je Tag
1	2	3	4	5	6	7	8
Kategorie 1	Alle mit der Leistungserbringung beauftragten Mitarbeiter des Auftragnehmers	Gem. Angebotsschreiben – Anlage 1 -	Gem. Angebotsschreiben – Anlage 1 -				
Kategorie 2							
Kategorie 3							
Kategorie 4							
Kategorie 5							

13.2 Zeiten der Leistungserbringung bei Vergütung nach Aufwand

Die Leistungen des Auftragnehmers werden erbracht:

13.2.1 Während der Geschäftszeiten an Werktagen (außer an Samstagen und Feiertagen am Erfüllungsort)

Wochentag		Uhrzeit		
	Bis	von	bis	Uhr
	Bis	von	bis	Uhr
		von	bis	Uhr

Vertragsnummer/Kennung Auftraggeber _____

Vertragsnummer/Kennung Auftragnehmer _____

13.2.2 Außerhalb der Geschäftszeiten an Werktagen (außer an Samstagen und Feiertagen am Erfüllungsort)

Wochentag		Uhrzeit			
	Bis	von		bis	Uhr
	Bis	von		bis	Uhr
		von		bis	Uhr

13.2.3 Während sonstiger Zeiten

Wochentag	Uhrzeit				
Samstag		von		bis	Uhr
Sonntag		von		bis	Uhr
Feiertag am Erfüllungsort		von		bis	Uhr

weitere Vereinbarungen gemäß Anlage Nr. _____.

13.3 Abweichende Regelungen für die Bestimmung und Vergütung von Personentagesätzen

- Abweichend von Ziffer 13.4 Satz 2 EVB-IT Service-AGB können bei entsprechendem Nachweis für einen Personentag bis zu 10 Stunden abgerechnet werden.
- Abweichend von Ziffer 13.4 Sätze 2 und 3 EVB-IT Service-AGB kann ein voller Tagessatz nur in Rechnung gestellt werden, wenn mindestens 10 Stunden geleistet wurden. Werden weniger als 10 Zeitstunden pro Tag geleistet, sind diese anteilig in Rechnung zu stellen.
- weitere Vereinbarungen gemäß Anlage Nr. _____.

13.4 Reisekosten/Nebenkosten*/Reisezeiten

- Reisekosten werden nicht gesondert vergütet.
- Reisekosten werden vergütet gemäß Anlage Nr. _____.
- Nebenkosten* werden nicht gesondert vergütet.
- Nebenkosten* werden vergütet gemäß Anlage Nr. _____.
- Reisezeiten werden nicht gesondert vergütet.
- Reisezeiten werden zu 50 % als Arbeitszeiten vergütet.
- Reisezeiten werden vergütet gemäß Anlage Nr. _____.

13.5 Besondere Bestimmungen zur Vergütung nach Aufwand

- Besondere Bestimmungen zur Vergütung nach Aufwand sind in Anlage Nr. _____ vereinbart.

14 Mitwirkung des Auftraggebers

- Dem Auftraggeber obliegt folgende Mitwirkung (z.B. Infrastruktur, Organisation, Personal, Technik, Dokumente)

Vertragsnummer/Kennung Auftraggeber _____

Vertragsnummer/Kennung Auftragnehmer _____

(ergänzend zu Ziffer 15 EVB-IT Service-AGB):

Lfd. Nr.	Art der Mitwirkung	Erläuterungen (z.B. fachliche Qualifikation des Personals, das Mitwirkungsleistungen erbringt)	max. Aufwand	Termin/Zeitraum	Ort
1	2	3	4	5	6

Die Mitwirkung des Auftraggebers ergibt sich aus den jeweiligen Einzelabrufen.

15 Abnahme von Serviceleistungen

15.1 Gegenstand der Abnahme

- Abweichend von Ziffer 16 EVB-IT Service-AGB unterliegen alle Serviceleistungen, die zu Änderungen des IT-Systems führen der Abnahme, es sei denn, es handelt sich um Dienstleistungen.
- Abweichend von Ziffer 16 EVB-IT Service-AGB unterliegen folgende Serviceleistungen der Abnahme: _____.

15.2 Erklärung der Betriebsbereitschaft* und der Abnahme im Testsystem

- Abweichend von Ziffern 9 und 16 der EVB-IT Service-AGB ersetzt die Mitteilung über den erfolgreichen Test
- aller Serviceleistungen
 - der folgenden Serviceleistungen: _____
- im Testsystem die Erklärung der Betriebsbereitschaft*.
- Soweit gemäß Ziffer 16 EVB-IT Service-AGB eine Abnahme vorgesehen ist, erfolgt diese zunächst auf dem Testsystem. Die Überführung in das IT-System erfolgt durch den
- Auftraggeber.
 - Auftragnehmer.

15.3 Testdaten

Soweit in Nummer 8 kein Testsystem vereinbart ist, gilt Folgendes:

- Die Testdaten erstellt der Auftragnehmer.
- Einzelheiten gemäß Anlage Nr. _____.
- Die Testdaten erstellt der Auftraggeber.
- Einzelheiten gemäß Anlage Nr. _____.

15.4 Dauer der Funktionsprüfung

- Über Ziffer 16.1 EVB-IT Service-AGB hinausgehend wird vereinbart, dass die Dauer der Funktionsprüfungszeit 30 Tage beträgt.

15.5 Weitere Regelungen

- Weitere Regelungen zur Abnahme ergeben sich aus Anlage Nr. _____ (abweichend von Ziffer 16 EVB-IT Service-AGB).

16 Mängelhaftung (Gewährleistung)

- Es gilt Ziffer 17.1 EVB-IT Service-AGB mit der Maßgabe, dass für Sach- und Rechtsmängel die Verjährungsfrist statt 24 Monate _____ Monate beträgt. Dies gilt nicht für Rechtsmängel an von im Rahmen der Serviceleistungen überlassener Individualsoftware*.

Vertragsnummer/Kennung Auftraggeber _____

Vertragsnummer/Kennung Auftragnehmer _____

- Es gilt Ziffer 17.1 EVB-IT Service-AGB mit der Maßgabe, dass für Rechtsmängel an von im Rahmen der Serviceleistungen überlassener Individualsoftware* die Verjährungsfrist statt 36 Monate _____ Monate beträgt.
- Es gilt Ziffer 17.1 EVB-IT Service-AGB mit der Maßgabe, dass die für Rechtsmängel an Individualsoftware* vereinbarte Verjährungsfrist für Rechtsmängel an jeglichen vereinbarten Systemkomponenten* gilt.
- Die Verjährungsfristen für Sach- und Rechtsmängel ergeben sich aus Anlage Nr. _____.
- Der Ausschluss der Rechtsmängelhaftung wegen Patentverletzungen, die Dritte gegen den Auftraggeber wegen einer Nutzung außerhalb von EU und EFTA geltend machen (Ziffer 17.2 EVB-IT Service-AGB), gilt nicht.
- Weitere Vereinbarungen gemäß Anlage Nr. _____.

17 Haftungsregelungen

Der Auftragnehmer haftet für alle dem Auftraggeber entstehenden gesetzlichen und vertraglichen Schadens-, Freistellungs- und Aufwendungsersatzansprüche, die dadurch entstehen, dass durch den Auftragnehmer zur vertraglichen Leistungserbringung benannte Mitarbeiter die in Nr. 22.3 vereinbarte Mindestanforderung einer Zuverlässigkeitsüberprüfung nicht erfüllt. Die in Ziffer 20 EVB-IT Service-AGB genannten Haftungsbeschränkungen gelten in diesem Falle nicht.

17.1 Haftungsobergrenze bei leicht fahrlässiger Pflichtverletzung

- Abweichend von Ziffer 20.1 Satz 2 EVB-IT Service-AGB beträgt die Haftungsobergrenze bei leicht fahrlässiger Pflichtverletzungen
 - minimal das _____fache (statt des Doppelten),
 - maximal das _____fache (statt des Vierfachen)
 der bis zum Tag der Geltendmachung als Durchschnittswert pro Vertragsjahr geschuldeten Vergütung, wobei etwaige Reduktionen der Vergütung für das erste Vertragsjahr wegen Mängelansprüchen außer Betracht bleiben.
- Abweichend von Ziffer 20.1 EVB-IT Service-AGB beträgt die Haftungsobergrenze bei leicht fahrlässigen Pflichtverletzungen
 - pro Schadensfall _____ Euro.
 - insgesamt für diesen Vertrag _____ Euro.
- Abweichend von Ziffer 20.1 EVB-IT Service-AGB gelten für die Haftung bei leicht fahrlässigen Pflichtverletzungen die Regelungen gemäß Anlage Nr. _____.

17.2 Haftung für entgangenen Gewinn

- Abweichend von Ziffer 20.3 EVB-IT Service-AGB haftet der Auftragnehmer auch für entgangenen Gewinn.

18 Vertragsstrafen

18.1 Nichteinhaltung von vereinbarten Reaktionszeiten*

- Ziffer 14.2 der EVB-IT Service-AGB gilt mit der Maßgabe, dass für die Nichteinhaltung von Reaktionszeiten* folgende Vertragsstrafen vereinbart werden:

Leistungsart Nummer (z.B. Nummer 10.2)	Überschreitung um	Vertragsstrafe
1	2	3
	_____%	
	_____%	
	_____%	
insgesamt pro Monat jedoch maximal		

- Hinsichtlich der Nichteinhaltung von Reaktionszeiten* gilt zusätzlich zur Vertragsstrafe gem. Ziffer 14.2 der EVB-IT Service-AGB eine Vertragsstrafe von 5 % des Auftragswertes des jeweiligen Einzelauftrags als

Vertragsnummer/Kennung Auftraggeber _____

Vertragsnummer/Kennung Auftragnehmer _____

vereinbart.

18.2 Nichteinhaltung von vereinbarten Erledigungszeiten*

- Ziffer 14.2 EVB-IT Service-AGB gilt mit der Maßgabe, dass für die Nichteinhaltung von Erledigungszeiten* folgende Vertragsstrafen vereinbart werden:

Leistungsart Nummer (z.B. Nummer 10.2)	Überschreitung um	Vertragsstrafe
1	2	3
	_____ %	
	_____ %	
	_____ %	
insgesamt pro Monat jedoch maximal		

- Hinsichtlich der Nichteinhaltung von Erledigungszeiten* gelten die Regelungen in Anlage Nr. _____.

19 Vertragliche Ansprechpartner

Ansprechpartner für Fragen zum Vertrag sind:

	Ansprechpartner des Auftragnehmers	Ansprechpartner des Auftraggebers
1	2	3
Name:		
Position:		
Organisationseinheit/Abteilung:	TD ZA 4.2	
Telefon:	0203 4175 74200	
Fax:		
E-Mail:	TDZA42.LZPD@polizei.nrw.de	
Postanschrift:		

20 Schlüsselpositionen

Die Parteien definieren gemäß Ziffer 12.3 EVB-IT Service-AGB folgende Schlüsselpositionen auf Seiten des Auftragnehmers und deren Besetzung:

Lfd. Nr.	Schlüsselposition	Name	Kontakt
1	2	3	4

Vertragsnummer/Kennung Auftraggeber _____

Vertragsnummer/Kennung Auftragnehmer _____

21 Weitere Regelungen

21.1 Besondere Anforderungen an Mitarbeiter des Auftragnehmers

Mindestanforderungen an das einzusetzende Personal des Auftragnehmers:

Lfd. Nr.	Position	Fachliche Qualifikation	Sicherheitsüberprüfung SÜ 1, 2 oder 3 1	Sonstige Anforderungen, z.B. weitere Sicherheitsanforderungen
1	2	3	4	5

¹ Stufen der Sicherheitsüberprüfung gemäß Sicherheitsüberprüfungsgesetz

- Abweichend von Ziffer 12.2 EVB-IT Service AGB ist der Auftragnehmer nicht verpflichtet, für die Aufgaben gemäß Anlage Nr. _____ nur Personal einzusetzen, welches bereit ist, sich aufgrund des Verpflichtungsgesetzes verpflichten zu lassen.
- Mindestanforderungen an das einzusetzende Personal des Auftragnehmers ergeben sich aus Anlage Nr. _____.

21.2 Allgemeine Sicherheitsanforderungen

Der Auftragnehmer verpflichtet sich für die Laufzeit des Vertrages

- bei der Erbringung der vertraglichen Leistungen die Regelungen zur IT-Sicherheit gemäß Anlage Nr. _____ zu beachten.
- der Geheimschutzbetreuung gemäß Anlage Nr. _____ zu unterstellen.
- die Regelungen des Auftraggebers zur Sicherheit am Einsatzort gemäß Anlage Nr. _____ zu beachten.
- folgende weitere Regelungen einzuhalten: _____.

21.3 Kopier- oder Nutzungssperre*

- Der Auftragnehmer ist nicht berechtigt, Systemkomponenten* zu liefern oder zu erstellen, die Kopier- oder Nutzungssperren* aufweisen.
- Die vom Auftragnehmer gelieferten oder erstellten Systemkomponenten* weisen folgende Kopier- oder Nutzungssperren* auf: _____. Näheres siehe Anlage Nr. _____.

21.4 Mitteilungspflicht bezüglich der zur Vertragserfüllung eingesetzten Werkzeuge*

- Der Auftragnehmer teilt dem Auftraggeber mit, dass er ausschließlich folgende Werkzeuge* für die Erstellung der Individualsoftware*, die für die Bearbeitung und Umgestaltung der Individualsoftware* notwendig sind,
 - verwenden wird _____.
 - siehe Anlage Nr. _____.
 - entwickeln wird _____.
 - siehe Anlage Nr. _____.

21.5 Entsorgung von ausgetauschten Gegenständen (ergänzend zu Ziffer 8 EVB-IT Service)

- Ergänzende Vereinbarungen zur Entsorgung der ausgetauschten Gegenstände ergeben sich aus Anlage Nr. _____.
- Ergänzende Vereinbarungen zu Datenträgern der ausgetauschten Gegenstände ergeben sich aus Anlage Nr. _____.

Vertragsnummer/Kennung Auftraggeber _____

Vertragsnummer/Kennung Auftragnehmer _____

_____.

21.6 Regelungen zu Quellcodes***21.6.1 Übergabe des Quellcodes***

- Es gilt Ziffer 23.1 der EVB-IT Service-AGB.
- Abweichend von Ziffer 23.1 EVB-IT System-AGB wird der Quellcode* der Individualsoftware* am Ende jedes Erstellungstages in dem Software-Depository des Auftraggebers gespeichert.
 - Näheres ergibt sich aus Anlage Nr. _____.

21.6.2 Hinterlegung des Quellcodes*

- Die Hinterlegung der im Rahmen dieses Vertrages bearbeiteten Software* oder neuer Programmstände* regelt sich nach dem in Nummer 3.1 bezeichneten Projektvertrag und Ziffer 23.2 EVB-IT Service-AGB.
- Die Hinterlegung der im Rahmen dieses Vertrages bearbeiteten Software* oder neuer Programmstände* ist in Anlage Nr. _____ geregelt.

21.7 Haftpflichtversicherung

- Der Nachweis einer Betriebshaftpflichtversicherung mit einer Deckungssumme von mind. 5 Mio. € oder eine vergleichbare Versicherung aus einem Mitgliedsstaat der EU für die gesamte Vertragslaufzeit gemäß Ziffer 24 EVB-IT Service-AGB wird vereinbart.

21.8 Teleservice*

Soweit der Auftragnehmer zur Leistung durch Teleservice* berechtigt ist, wird er diesen ausschließlich aufgrund der Teleservicevereinbarung gemäß Anlage Nr. _____ erbringen und darf dabei ausschließlich folgendes automatisiertes Verfahren einsetzen: _____ (Produktbezeichnung). Dieses Verfahren muss neben den Anforderungen aus Ziffer 1.7 EVB-IT Service-AGB auch den Anforderungen aus der Anlage Nr. _____ genügen.

21.9 Datenschutz, Geheimhaltung und Sicherheit

- Ergänzend zu bzw. abweichend von Ziffer 25 EVB-IT Service-AGB ergeben sich Regelungen zur Geheimhaltung bzw. zur Sicherheit aus 22.3.
- Da durch den Auftragnehmer personenbezogene Daten im Auftrag des Auftraggebers verarbeitet werden sollen (Auftragsdatenverarbeitung), treffen die Parteien in Anlage Nr. _____ eine schriftliche Vereinbarung, die zumindest die gesetzlichen Mindestanforderungen beinhaltet (z.B. gemäß § 11 Absatz 2 BDSG).
- Die Vorgaben zur Verarbeitung personenbezogener Daten durch den Auftraggeber werden je Mitglied in einer Auftragsverarbeitungsvereinbarung definiert, die vom jeweiligen Mitglied vorgegeben wird.

21.10 Behandlung von Änderungsverlangen (Change Requests)

- Ergänzend/abweichend zu Ziffer 22 EVB-IT Service-AGB sind die Vereinbarungen über die Behandlung von Änderungsverlangen (Change Requests), die während der Vertragsdauer vom Auftraggeber vorgebracht werden, festgelegt in Anlage Nr. _____.

21.11 Schlichtungsverfahren

- Die Parteien vereinbaren ein Schlichtungsverfahren gemäß Ziffer 27 EVB-IT Service-AGB und den weiteren Regelungen in Anlage Nr. _____ bei der folgenden Schlichtungsstelle _____.

Vertragsnummer/Kennung Auftraggeber _____

Vertragsnummer/Kennung Auftragnehmer _____

22 Sonstige Vereinbarungen Sonstige Vereinbarungen:**22.1 Einzelauftrag**

Der Auftraggeber behält sich vor, beim Abruf von Leistungen Einzelangebote einzuholen und diese vor Vergabe jedes Einzelauftrages hinsichtlich der veranschlagten PT einer fachtechnischen Prüfung zu unterziehen.

22.2 Abnahme / Testsystem

Nach Bereitstellung der aktualisierten Programmstände der Anwendung iBMS 2.0 werden diese durch die Kooperationspartner in den jeweiligen Testsystemen installiert. Dort erfolgt die Überprüfung und Abnahme durch die Mitglieder der Nationalen Kooperation.

Nach erfolgter Prüfung wird der Auftraggeber den Auftragnehmer über das Ergebnis informieren. Erkannte Probleme sind durch den Auftragnehmer unverzüglich zu beheben.

22.3 Zuverlässigkeitsüberprüfung

Der Auftraggeber hat das Recht, eine Zuverlässigkeitsüberprüfung (ZVÜ) aller Personen, die bei der Auftragsausführung eingesetzt werden sollen, durchführen zu lassen. Dies gilt insbesondere für den Zugang zu Dienstgebäuden. Gleiches gilt im Falle des Unterauftragnehmereinsatzes im Hinblick auf den Unterauftragnehmer.

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, ausschließlich zuverlässige Personen mit Arbeiten im Auftrag der Polizei zu betrauen und sein eingesetztes oder beauftragtes Personal auf Verlangen des Auftraggebers einer Zuverlässigkeitsüberprüfung zu unterziehen. Hierfür hat der Auftragnehmer dem Auftraggeber die Personen zu benennen, die er beabsichtigt einzusetzen, damit der Auftraggeber die Überprüfung veranlassen kann.

Gleiches gilt für etwaige Unterauftragnehmer, die der Auftragnehmer vor dem Einsatz entsprechend zu verpflichten hat. Das Ergebnis kann durch den Auftraggeber jederzeit kontrolliert werden.

Das Formular für die Beantragung einer ZVÜ stellt der Auftraggeber auf Anforderung zur Verfügung.

Die Dauer der Bearbeitung beträgt i.d.R. 3-5 Tage, insbesondere bei Personen mit Wohnsitz oder Beschäftigungsort im Ausland kann die Bearbeitungszeit jedoch deutlich länger dauern.

Bei Zweifeln, ob für einzelne eingesetzte Mitarbeiter des Auftragnehmers eine Zuverlässigkeitsüberprüfung notwendig ist, setzen sich der Auftraggeber und der Auftragnehmer in Verbindung. Die endgültige Entscheidungsgewalt darüber, ob eine solche Überprüfung notwendig ist, liegt beim Auftraggeber.

Der Nachweis über die Zuverlässigkeitsüberprüfung ist spätestens vor Betreten der Sicherheitsbereiche des Auftraggebers vorzulegen. Das Personal, das diesen Nachweis nicht oder nicht rechtzeitig erbringen kann, erhält keinen Zutritt zu den Sicherheitsbereichen des Auftraggebers.

Die Sicherheitsüberprüfung SÜ1 (Sabotageschutz) des Bundes wird in Baden-Württemberg nicht anerkannt und ist daher auch im Sinne dieser Vereinbarung nicht ausreichend.

Der Auftragnehmer haftet für alle dem Auftraggeber entstehenden Schäden, die dadurch entstehen, dass durch den Auftragnehmer zur vertraglichen Leistungserbringung benannte Mitarbeiter die Bescheinigung einer erfolgreichen Zuverlässigkeitsüberprüfung nicht rechtzeitig vorlegen können.

Den Auftraggeber trifft keine Pflicht zur Tragung von zusätzlichen Kosten, wie etwa Reisekosten und Ähnliches, die dem Auftragnehmer dadurch entstehen, dass zur vertraglichen Leistungserbringung benannte Mitarbeiter einer Sicherheitsüberprüfung unterzogen werden müssen.

22.4 Datenschutz

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, sein mit Arbeiten im Auftrag der Polizei eingesetztes oder beauftragtes Personal auf Verlangen des Auftraggebers förmlich zu verpflichten und die Verpflichtungserklärung über die Geheimhaltung, den Datenschutz und die Datensicherheit der Mitarbeiter vorzulegen.

Gleiches gilt für etwaige Unterauftragnehmer, die der Auftragnehmer vor dem Einsatz entsprechend zu verpflichten hat. Das Ergebnis kann durch den Auftraggeber jederzeit kontrolliert werden.

Die Formulare für die Niederschrift der förmlichen Verpflichtung der entsprechenden Mitarbeiter, die Vereinbarung

Vertragsnummer/Kennung Auftraggeber _____

Vertragsnummer/Kennung Auftragnehmer _____

über die Geheimhaltung, Datenschutz und Datensicherheit mit der Firma sowie die Verpflichtungserklärung über die Geheimhaltung, Datenschutz und Datensicherheit für die Mitarbeiter stellt der Auftraggeber auf Anforderung zur Verfügung.

22.5 Insolvenz des Auftraggebers

Über die Einreichung eines Insolvenzantrags sowie über die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens hat der Auftragnehmer den Auftraggeber unverzüglich zu unterrichten. Das vertraglich vereinbarte Rücktrittsrecht gem. Nr. 22.6 bleibt unberührt.

22.6 Vorzeitige Vertragsbeendigung

Der Auftraggeber hat ein vertragliches Rücktritts- (Kündigungs)recht in folgenden Fällen:

- bei Verletzung einer vertraglichen Pflicht gem. Ziff. 21.3 EVB-IT Service-AGB,
- bei Bekanntwerden wettbewerbsbeschränkender Absprachen des Auftragnehmers
- wenn die Eigenerklärungen zur persönlichen Lage oder wirtschaftlichen und finanziellen Leistungsfähigkeit schuldhaft falsch ausgefüllt werden oder sonstige die Zuverlässigkeit erheblich beeinträchtigende Umstände eintreten
- wenn durch ein entsprechendes feststellendes Urteil des EuGHs die Bundesrepublik Deutschland verpflichtet wird, den Vertrag zu beenden bzw. rückabzuwickeln.

22.7 Wahrung von Geschäftsgeheimnissen

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, alle im Rahmen des Vertragsverhältnisses erlangten Kenntnisse von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen vertraulich zu behandeln.

22.8 Gerichtsstand

Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus dem Vertrag und den Einzelaufträgen ist Duisburg.

22.9 Schlussbestimmungen

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vertragsbedingungen unwirksam sein, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestandteile nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der wirtschaftlichen Zielsetzung am nächsten kommen, die die Vertragsparteien mit der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich der Vertrag als lückenhaft erweist.

Nebenabreden und Vertragsergänzungen bedürfen der Schriftform.

22.10 Umgang mit IT-Sicherheitsvorfällen

(1) Ein Informationssicherheitsvorfall liegt vor, wenn mindestens eines der folgenden Kriterien erfüllt ist:

- (a) Unberechtigter Zutritt zu Räumlichkeiten
- (b) Unberechtigter Zugang zu IT-Systemen
- (c) Unberechtigte Nutzung von IT-Systemen
- (d) Unberechtigte Administration von IT-Systemen
- (e) Unberechtigter Zugriff auf Informationen
- (f) Unberechtigte Übertragung von Informationen
- (g) Ausführen von nicht freigegebener Software
- (h) Einsatz nicht freigegebener Hardware

Vertragsnummer/Kennung Auftraggeber _____

Vertragsnummer/Kennung Auftragnehmer _____

- (i) Umgehung von Informationssicherheitsmaßnahmen
 - (j) Verlust (schließt Diebstahl mit ein) oder unsachgemäße Entsorgung von IT-Systemen mit nicht flüchtigen Informationen (inklusive Speichermedien) oder Papierdokumenten mit vertraulichem Inhalt
 - (k) Nicht-Verfügbarkeit von Informationen oder Diensten
- (2) Die Meldung eines Informationssicherheitsvorfalls muss unverzüglich in geeigneter Form durch den Auftragnehmer an den Auftraggeber erfolgen:

Name: Landesamt für Zentrale Polizeiliche Dienste NRW
 Organisationseinheit: SG 22.1 IT-Leitstelle
 Postanschrift: Schifferstraße 10, 47059 Duisburg
 Telefon: 0203 4175-22222
 E-Mail: IT-Leitstelle.LZPD@polizei.nrw.de

Die sonstigen Vereinbarungen ergeben sich aus Anlage Nr. _____.

Köln

01.01.2015

Duisburg

01.10.2024

Ort Datum

Ort Datum

Firma **Explicatis GmbH**
 Max-Planck-Str. 6-8 • 50858 Köln
 Tel.: 02234/99303-0 • Fax: 02234/99303-99
 E-Mail: info@explicatis.com
 www.explicatis.com

Auftraggeber

 i. A. gez. Buchholz

Unterschrift(en) Auftragnehmer (Name(n) in Druckschrift)

Unterschrift(en) Auftraggeber (Name(n) in Druckschrift)


 Renö Leela